Gemeinde Apen
24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeindegebiet, Windenergie –
Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 16.03.2023	Aus raumordnerischer Sicht wird zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung genommen: Unter Punkt 1.1 findet eine Zusammenfassung der aktuellen Gesetzesänderung zur Windenergieplanung statt. Es wird die Aussage getroffen "mit der Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht (.)". Dazu ist auszuführen, dass Windenergieanlagen auch zuvor in Landschaftsschutzgebieten zulässig waren, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 zu § 26 BNatSchG sind nun, bis die Landkreise ihre Teilflächenziele erreicht haben, Windenergieanlagen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Unter Punkt 1.1 auf Seite 10, unteres Drittel, wird erklärt, dass die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes entfällt, sobald festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert erfüllt wird. Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, sollte ergänzt werden, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst. Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Zum folgenden Satz derselben Seite: "Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig." Es sollte ergänzt werden, dass dies nur solange gilt, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt.
		Zu Punkt 2.2.2 - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland wird bezüglich der Darstellung "keine Definition der Mindestleistungen in Megawatt" ausgeführt, dass die Megawattleistungen im LROP und nicht im RROP festgelegt sind. Durch die LROP-Änderung aus 2022 wurden diese Vorgaben gänzlich gestrichen.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst.
		Zu Punkt 3.2.1 - Tabuzonen Siedlung - ist auszuführen, dass für die Begründung der optisch bedrängenden Wirkung der neue Absatz 10 des § 249 BauGB herangezogen werden sollte.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.
		Im Standortkonzept Windenergie ist im Kapitel 3.2.1 (Tabuzonen Siedlung) keine Differenzierung zwischen Gewerbe/-Industriegebieten mit und ohne Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen erkennbar. Zur Frage, welche Abstände Windkraftkonzentrationszonen zu Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten einhalten sollten und ob insoweit von einem harten oder einem weichen Tabukriterium auszugehen ist, wurde anwaltlicher Rat eingeholt. Dies beantwortet sich demnach derzeit wie folgt: In der Rechtsprechung finden sich für die bisherige Rechtslage kaum Entscheidungen, die sich konkret mit dem Schutzanspruch von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gegenüber optisch bedrängenden Wirkungen befassen; soweit dies erfolgt ist, wurde die generelle Vermutungsregelung für dem Wohnen dienende Gebäude ohne nähere Begründung zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund könnte auch die neue Gesetzeslage auf Betriebsleiterwohnungen anzuwenden sein, zumal § 249 Abs. 10 BauGB selbst nicht differenziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen in der Begründung werden ergänzt. In der Gemeinde Apen befinden sich nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Gewerbeschwerpunkte oder Gewerbestandorte. Augustfehn II/III an der Kreisstraße in Richtung Autobahnanschluss Apen Remels Augustfehn II - östlich Stahlwerkstraße Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Bahnlinie Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Hauptstraße Apen - Westlich der L 827 Augustfehn II - an der Stahlwerkstraße Hengstforde - südlich der Bahnlinie Apen - südlich der Bahnlinie Apen – Nördlich der L 821 Tange – südlich der Ortsdurchfahrt Nordloh – Südlich der L 829 Godensholt - Ortsmitte

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Regelvermutung nach dieser Norm könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Bedeutung des Aspekts der optisch bedrängenden Wirkung die Festlegung einer harten Tabuzone um bereits bestehende Betriebsleiterwohnungen rechtfertigen. Das OVG Lüneburg hat zum einen wiederholt die Befugnis des Plangebers zur typisierenden Betrachtung bei der Herleitung harter Tabukriterien betont. Zum anderen hat das Gericht auch bisher bereits das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung eines harten Tabukriteriums anerkannt. Die neue gesetzliche Neuregelung könnte so verstanden werden, dass unterhalb von 2 H (weiterhin) eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung sprechen soll. Allerdings wird sich angesichts des insoweit klaren gesetzlichen Wortlauts in § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr halten lassen, den Abstand auf die Grenze der Konzentrationszone zu beziehen, es sei denn, die Konzentrationsplanung beinhaltet eine Rotor-Out-Regelung. Weiterhin ist zu beachten, dass, da Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig sind - es sich also gerade nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet handelt - , eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbe/Industriegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen regemäßig nicht begründbar sein wird. Als weiches Tabukriterium könnte eine solche Regelung im Einzelfall denkbar sein. Voraussetzung dafür wäre aber jedenfalls, dass der Windenergie weiterhin substanzieller Raum geboten werden kann. Diese rein juristische Beurteilung lässt leider noch die Frage offen, ob auf der Grundlage des neu eingeführten § 249 Abs. 10 BauGB ein Radius entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone um bestehende Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete erfolgen muss oder nur möglich weil juristisch herleitbar ist. Eine finale Klärung dieser Frage mit Hilfe des sachverständigen Planungsbüros wird daher empfohlen.	Generell ist dem Betriebsleiterwohnen ein geringerer Schutzanspruch zugeordnet als den Allgemeinen Wohngebieten, Reinen Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und Kleinsiedlungsgebieten. Die gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Apen befinden sich sind in der Regel nicht an isolierten Standorten, sondern im Anschluss an die Siedlungsflächen der Ortsteile. Mit Ausnahme der Flächen in Augustfehn II/III sind daher in der Regel alle potentiell möglichen Betriebsleiterwohnungen in den Gewerbeflächen durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung oder für Wohngebäude im Außenbereich, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ausreichend geschützt. Daher ist die Anwendung zusätzlicher Tabuzonen für Betriebsleiterwohnungen im Gebiet der Gemeinde Apen nicht zwingend erforderlich. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist für die möglichen Betriebsleiterwohnungen nicht zu erwarten. In Augustfehn II/III befinden gewerbliche Bauflächen im Anschluss an den Teilbereich 7. Dieser wurde jedoch aus der Potentialanalyse entwickelt, sondern aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes übernommen und bereits mit dem verbindlichen B-Plan Nr.5 überlagert. Die östlich gelegene gewerbliche Baufläche, die relativ nah an das Sondergebiet für die Windenergie angrenzt, ist noch nicht in eine verbindliche Bauleitplanung überführt. Daher können in einer verbindlichen Bauleitplanung Betriebsleiterwohnungen als Ergebnis der Abwägung ausgeschlossen werden. Für die westlich gelegene Gewerbefläche gilt der Bebauungsplan Nr. 88 inklusive Änderungen, sind Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig. Von der überbaubaren Fläche des Industriegebietes im B-Plan 88 bis zum Sondergebiet Windenergie (B-Plan Nr. 5) besteht ein Abstand von rd. 400 m, der nur geringfügig von dem Mindestanstand (weiche Tabuzone) zu Wohngebäuden abweicht. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist auch hier nicht zu erwarten. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 88 in der Ursprungsfassung keine Höhenfestsetzungen, sodass allein schon wegen der zulässigen gewerblichen Entwicklung eine bedrängende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Die B-Plan-Änderungen, die teilweise auch Höhenfestsetzungen beinhalten, befinden sich in einem größeren Abstand zum Sondergebiet Windenergie.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Weiter wird zu dem gewählten Abstand von 35 m zu Leitungen (Süßgas, Öl, Wasser) keine Begründung geliefert. Dieses sollte ergänzt werden. Empfohlen werden kann hier das Gutachten "Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von "Veenker Ingenieure aus 12/2020".	Die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen einschließlich eines Schutzabstandes (Süßgas, Öl, Wasser) sind nicht mit der Umsetzung von Windenergieanlagen nicht vereinbar und gelten daher als harte Tabuzonen. Gemäß der Rundverfügung des LBEG zum Abstand von WEA zu Einrichtungen des Bergbaus muss hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände eine Einzelfallprüfung erfolgen, sofern ein Abstand von 900 m (keine Betroffenheit) unterschritten wird[1]. Demnach gilt als harte Tabuzone ein minimaler Abstand zu Süßgasleitungen und Ölleitungen, der hier pauschal mit 10 m veranschlagt ist. Hinzu kommt ein Vorsorgeabstand von 20 m, sodass der Abstand von 35 m eingehalten wird.
		In der Tabelle 2 werden für mehrere Kriterien die 75-m-Rotorlänge als hartes Tabu gewertet. Dieses sollte überprüft werden. Es ist tatsächlich und rechtlich verboten, dass sich der Rotor über z. B. die Anbauverbotszone einer Bundesautobahn dreht oder sollten die 75 m Rotorlänge auch als weiches Tabukriterium gewertet werden.	Die harte Tabuzone ergibt sich aus der Bauverbotszone (20m, 40m) je nach Klassifizierung der Straße) zuzüglich der Rotorlänge von 75m, damit der fahrende Verkehr nicht gefährdet werden. Würde auf die Rotorlängenabstand verzichtet werden, würden die Rotoren die Fahrbahnen überstreichen. Die weichen Tabuzonen berücksichtigen zusätzlich die Kipphöhe, sodass die Tabuzonen insgesamt der Referenzhöhe entsprechen.
		Es wird weiter empfohlen zu prüfen, ob vorsorglich große weiche Tabuzonen z.B. um Flächen für Gemeinbedarf und SO-Gebiete eingeplant werden können/ sollen.	Für die Gemeinbedarfsflächen, die einen höheren Schutzanspruch generieren, wie Gebiete, die dem freizeitbezogenen Wohnen und der Erholung dienen, wurde die gleiche weiche Tabuzone wie für Wohngebäude angesetzt. Für Gemeinbedarfsflächen, die nicht der Wohnnutzung dienen, wie z.B. Feuerwehr, Dorfplatz, Sportplatz, Bolzplatz, wurde ein geringer Abstand von 75 m angesetzt. Dieser Abstand wurde auch für Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen angesetzt. Diese dienen dem dauernden Aufenthalt von Menschen, sodass hier ggf. ein höherer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Da diese Gemeinbedarfsflächen in die Siedlungsbereiche der Ortsteile integriert sind, sind diese durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ebenfalls ausreichend geschützt. Die Begründung wird hierzu um differenzierte Aussagen ergänzt.
		Auch ist fraglich, wie mit Denkmälern umgegangen wird.	Die Begründung wird um den Umgang mit Denkmälern ergänzt. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass, selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes unterstellte, wäre das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. Insoweit bestimmte nämlich § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Das Denkmalschutzinteresse kann Einzelfall deshalb zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.

[1] Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (2022): Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	In 3.2.3 wird ausgeführt, dass Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt werden. Nach § 61 BNatSchG ist laut Begründung eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Hierzu wird ausgeführt, dass dieses laut § 61 Absatz 1 BNatSchG nur für Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha gilt.	Gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG gilt für den Außenbereich, dass an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Für die Gewässer zweiter Ordnung gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweiligen Wasseracht oder des Verbandes. Im FNP sind auch die Gewässer zweiter Ordnung dargestellt. Diese werden nicht als harte Tabuzone eingestellt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
		Weiter wird unter 3.2.3 ausgeführt, dass Landschaftsschutzgebiete nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlage überstrichen werden sollen. Entsprechend erfolgt laut Begrünung im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m-Abstandsradius als weiche Tabuzone. Insbesondere aufgrund des neuen § 26 Absatz 3 BNatSchG sollte hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgeschärft werden.	Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete wird eine Einzelfallprüfung in der Begründung ergänzt.
		Bei dem Kriterium Waldflächen sind die Vorranggebiete Wald der LROP-Änderung 2022 zu beachten. Es wird um Prüfung gebeten, ob es solche Gebiete in der Gemeinde Apen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		LROP 2022: Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten • Vorranggebieten Wald sowie • Vorranggebieten Natura 2000 und • Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Somit ist eine Wertung der Vorranggebiete Wald als Festlegung hartes Tabu zu prüfen.	Nach einer Überprüfung des LROP 2022 befinden sich im Gemeindegebiet Apen keine Vorranggebiete Wald. Insofern ist eine Berücksichtigung im Standortkonzept als harte Tabuzone nicht erforderlich.
		3.2.4 - Tabuzone Raumordnung - Augustfehn II, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Vorranggebiete Torferhalt sind im Gemeindegebiet von Apen nicht vorhanden.
		Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP sind durch das LROP überplant (VRTorferhalt). Die so überplanten Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung müssen nicht mehr als harte Tabuzonen eingestellt werden. Die übrigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind Ziele der Raumordnung und somit weiter als harte Tabuzonen in die Studie der Gemeinde einzustellen (§ 1 Absatz 4 BauGB).	Der Anregung, die Vorranggebiete als harte Tabuzonen zu berücksichtigen, wird in der Potentialanalyse berücksichtigt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden in das Standortkonzept aufgenommen. Hierdurch kommt es jedoch de facto nicht zu einer Reduktion der in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Im Bereich des bestehenden Windparks Augustfehn II (Teilfläche 7) wird dieses Kriterium jedoch zurückgestellt. Die Fläche unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher macht es keinen Sinn, diese Flächen in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes außen vor zu lassen.
		Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sollen nach 3.2.4 Tabuzonen Raumordnung unter dem Themenkomplex Naturschutz als Tabuzonen erfasst sein. Hier wird um Nachtrag gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Begründung wird weiter unten im Zusammenhang mit den übrigen Vorranggebieten des RROP 1996 ausgeführt.
		Zur Tabelle 4: In der Aufzählung der Kriterien sollten Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiet Wald ergänzt werden. Vorranggebiet Biotopverbund ist bereits enthalten).	Das Kriterium Natura 2000 wird in der Tabelle ergänzt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind im Standortkonzept dahingehend bereits als Tabuzonen berücksichtigt, als dass sie jeweils deckungsgleich mit Vorranggebieten für Biotopverbund liegen. Vorranggebiete Wald sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
		Insgesamt fehlen hier die Vorranggebiete des RROP 1996 Es muss ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft, ruhige Erholung und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stattfinden. Hier wird um Nachtrag gebeten.	Die genannten Vorranggebiete werden als harte Tabuzonen im vorliegenden Standortkonzept gewertet. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind dabei überwiegend überlagert durch Vorranggebiete Biotopverbund des LROP. Im Bereich des Aper Tiefs werden die darüber hinaus gehenden Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Natur und Landschaft neu als harte Tabuzonen bewertet. Dies ist in der zusammenhängenden, teils unter Naturschutz stehenden Flächenkulisse mit besonderer Bedeutung für die Wiesenvogelfauna zu begründen. Selbes gilt für die Flächen im südlichen Gemeindegebiet am Godensholter Tief. Auch die Vorranggebiete ruhige Erholung entlang des Godensholter Tiefs werden dem Standortkonzept als harte Tabuzone hinzugefügt, da die mit der Errichtung von WEA einhergehenden Schallimmissionen sowie optische Beunruhigung der ruhigen Erholung entgegenstehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Kapitel 4:	
		Hier ist die von der Gemeinde Apen genutzte Definition eines "windparktypischen räumlichen Zusammenhangs" zu ergänzen.	Diese Begrifflichkeit beschreibt eine optisch wirksame Zugehörigkeit von mehreren Einzelanlagen zu einem Windpark. Bei einer Referenzanlage von 220 m Höhe müssten 2 Anlagen 440 m Abstand zueinander sowie jeweils 220 m am Rand aufweisen, was eine Größenordnung von 880 m entspricht. Über diesen Abstand hinaus sind einzelne Anlagen nicht mehr als zugehörig wahrnehmbar.
		Für einzelne Teilbereiche ist eine SO-Festlegung an der Grenze zu Nachbarlandkreisen geplant. Hier ist sicherzustellen, dass sich der Rotor nicht außerhalb des eigenen Planungsraumes drehen kann. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen kann keine Festlegungen für Nachbarlandkreise treffen.	Auf eine Darstellung des Teilbereiches 6 zum Entwurfstand wird verzichtet. Die Teilbereiche 3 und 5 werden um einen Puffer von 75 m zur Gemeindegrenze hin reduziert, um ein Überstreichen des Rotors zu verhindern.
		Für den Teilbereich 2 ist absehbar, dass in der Stadt Westerstede gemeindegrenzübergreifende Windparks entstehen könnten. Hier sollte geprüft werden, inwiefern ein Überstreichen des Rotors in die eigene Gemeindegrenze möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um die Entwicklung eines Gemeindeübergreifenden Windparks zu ermöglichen, wird im Bereich des Teilbereiches 2 auf die Einhaltung eines 75 m Abstandes zur Gemeindegrenze verzichtet. Der Teilbereich 3 der 137. Änderung des FNP der Stadt Westerstede (Vorentwurf) schließt unmittelbar an den Teilbereich 2 der 24. Änderung des FNP der Gemeinde Apen (Vorentwurf) an. Die plangrafischen Verschiebungen zwischen Westerstede und Apen sind dadurch begründet, dass die Stadt Westerstede ihre Flächennutzungsdarstellung für „Rotor-In“ mit einer Referenzanlage von 200 m plant und die Gemeinde Apen geht von einer Plandarstellung „Rotor-out“ für eine Referenzanlage von 220 m aus. Im Ergebnis stehen auf beiden Seiten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt in den weiteren Flächennutzungsplanverfahren der beiden Gemeinden die Entwicklung dieser zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Konzentrationsflächen für die Windenergie.
		Der Teilbereich 7 liegt zum größten Teil in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des RROP 1996 und des LROP. Allerdings handelt es sich hier um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Apen, in dem die entsprechenden Anlagen auch bereits verwirklicht sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar werden die Vorranggebiete der Raumordnung als harte Tabuzonen im Standortkonzept berücksichtigt, die Darstellung des Teilbereiches 7 als Sondergebiet für Windenergie bleibt jedoch bestehen, insbesondere im Hinblick auf den bereits bestehenden Windpark (siehe auch o.g. Ausführungen)
		Bei den Teilbereichen 2 und 5 stehen LROP und RROP nicht entgegen. Bei den Teilbereichen 3 + 4 liegt das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung darunter, beim Teilbereich 1 das Vorsorgegebiet ruhige Erholung und beim Teilbereich 6 im RROP das Vorranggebiet Natur und Landschaft. Hier bitte ich noch um entsprechende Ergänzungen.	Der Teilbereich 3 wird nicht wie angemerkt von einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, sondern lediglich von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung überlagert. Somit steht das RROP der Darstellung des Teilbereiches nicht entgegen. Der bisherige Teilbereich 4 wird jedoch durch die Wertung der Vorranggebiete als harte Tabuzonen bis auf eine kleine Restfläche von rd. 1,8 ha reduziert. Um der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Aper Tiefs, insbesondere für den Wiesenvogelschutz gerecht zu werden, wird an dieser Stelle vollständig von der Darstellung des Teilbereiches 4 als SO-Gebiet für Windenergie abgesehen. Die Vorsorgegebiete werden im Standortkonzept nicht als Tabuzonen bewertet. Hier trifft die Gemeinde eine Abwägungsentscheidung zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Untere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:	
		Zum Teilbereich 4 a wird darauf hingewiesen, dass die nördlich liegenden Schutzgebiete bereits seit 2013 regelmäßig von mindestens einem Seeadler als Nahrungshabitat genutzt werden. Zeitweise wurden hier auch zwei Seeadler gesichtet.	Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche für den FNP-Entwurfsdarstellung nicht weiterverfolgt werden. Einerseits wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich, andererseits würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Zudem ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist.
		Innerhalb der Potenzialfläche wird durch eine ehrenamtliche Betreuung ein Netzschutz für Limikolen durchgeführt. Weitere Maßnahmen werden vom Landkreis im Rahmen des Niedersächsischen Weges und dem damit verbundenen Wiesenvogelschutzprogramm geplant.	
		Zum Teilbereich 5 wird ausgeführt, dass das südlich der Potenzialfläche dargestellte LB nicht geplant ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung in der 24. FNP - Änderung wird korrigiert.
		Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen:	
		Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die immissionsschutzrechtlichen Belange kommen erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Folgende Hinweise/Anmerkungen werden hierzu gemacht:	
		Wenn gemäß Begründungstext (Kapitel 3.2.2) die Kipphöhe einer Anlage als Abstand zur Infrastruktur (Bahn, Hochspannungstrasse) inklusive weicher Tabuzone berücksichtigt werden soll, dann müsste dort bei der gewählten Referenzanlagenhöhe von 220 m dieser Abstand und nicht 200 m eingehalten werden. In der Tabelle 2 und der Karte 2 scheint der richtige Abstand von 220 m berücksichtigt.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird im Textteil korrigiert.
		In der Karte 1 a ist für die Liegenschaft "Lange Wischen 21" im Stadtgebiet Westerstede kein 440-m-Bereich für die harte Tabuzone dargestellt.	Die Darstellung der harten Tabuzone um die genannte Liegenschaft wurde in den Karten des Standortkonzeptes ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Begründung enthält keine Aussagen zu kleineren Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Der Planungswille sollte dahingehend konkretisiert werden, ob auch diese kleineren Windenergieanlagen von der Ausschlusswirkung erfasst werden sollen.	Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes regelt die Ausschlusswirkung für privilegierten Windenergieanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB. Diese sind außerhalb des dargestellten Sondergebiete im gesamten sonstigen Außenbereich nicht zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Kleinwindanlagen als Nebenanlagen unterliegen ebenfalls der Ausschlusswirkung.
		Gemäß Planungsgrundsatz sollen Flächen mit nur einer möglichen Anlage bei der Ausweisung aufgrund der Landschaftsbildprägung nicht berücksichtigt werden. Bei der Teilfläche 2 - Westerloy/Winkel - beträgt die ausgewiesene Größe nur 0,5 ha. Es ist davon auszugehen, dass bei der gewählten Referenzanlagenhöhengröße nur eine Einzelanlage möglich sein wird. Es sollte hier die Begründung auf die geplante Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergienutzung der Stadt Westerstede verwiesen werden (137. Flächennutzungsplanänderung), in deren Zusammenhang (geschätzte 4 Windenergieanlagen gemäß zu Grunde liegender Potenzialstudie) mit der zusätzlichen Einplanung ein zusammenhängender Windpark entstehen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche schließt an die potentielle Windfläche im Stadtgebiet Westerstede, Ortsteil Westerloy an und ist daher geeignet. Die Begründung wird entsprechend den Anregungen des Landkreises ergänzt.
		Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Altlasten wurden ebenfalls geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Flächennutzungsplan Nr. 24 aus 2017 der Gemeinde Apen keine Bedenken. Hinsichtlich der Erläuterungen zum Schutzgut Mensch wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen ist, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Aussage zum Schutzgut Mensch ergänzt.
		Die Untere Denkmalschutzbehörde hat folgende Anregungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf mögliche Bodenfunde das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, beteiligt wurde.	Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen enthält Hinweise auf mögliche Bodenfunde in den Potentialflächen 3 (Tange) und 7 (Augustfehn).
		Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Bauordnungsrecht - hat keine Bedenken. Bodenfunde sind der anliegenden Karte zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen:	
		Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen z. B. für Wohnbauflächen/reine Wohngebiete/allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen/ Mischgebiete, wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 - 12 Kn 202/17) ggf. zu überprüfen.	Das Schutzsystem der TA Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Stands der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Die im Standortkonzept angeführten gleichen Abstände für die Wohnnutzungen in Gebieten, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, wird so belassen.
		Die Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen Infrastruktur sollte zur Rechtssicherheit transparenter herausgearbeitet werden. Hier wird auf die raumordnerische Stellungnahme verwiesen.	Die Tabelle Tabuzonen Infrastruktur wird zur Entwurfsfassung hin überarbeitet.
		Gemäß der Planzeichenerklärung wird das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und im übrigen landwirtschaftliche Nutzungen verwendet. Im Planzeichen für das SO Wind (zeichnerische Darstellung: orange mittel) fehlt eine entsprechende unterlagernde punktierte Darstellung gemäß Planzeichen Nr. 12.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung für die übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da eine einfarbige Darstellung gewählt wurde und zudem nur eine Flächendarstellung vorhanden ist „SO-Wind“, wird eine textliche Erläuterung in der Planzeichenerklärung als ausreichend aussagekräftig angesehen.
		Sollten die Worte "in der Regel" in der textlichen Darstellung Nr. 1 mit der Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich zusammenhängen, wäre zur Nachvollziehbarkeit dieser textlichen Darstellung empfehlenswert, den planerischen Willen der Gemeinde diesbezüglich konkreter zu fassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die textliche Darstellung wird so belassen, da die Worte „in der Regel“ einen festen Begriff darstellen. Kleinwindanlagen als Nebenanlagen unterliegen ebenfalls der Ausschlusswirkung.
		Die Verfahrensleiste fehlt komplett, so dass diesbezüglich keine Prüfung stattfinden konnte.	Der Hinweis wird beachtet, die Verfahrensleiste wird zur Entwurfsfassung ergänzt.
		Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB bestehen derzeit keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In der Fußnote 18 auf Seite 48 des Umweltberichtes ist das Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Stand: Juni 2021, genannt, so dass insgesamt eine Schlussredaktion empfohlen wird.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Auf Seite 33 unter 5.1 -Belange des Immissionsschutzes wird im vorletzten Absatz darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Apen die Belange des Immissionsschutzes jedoch bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 600 m zu Außenwohnbereichsnutzungen (.) eingehalten werden. Laut 3.2.1 Tabuzonen Siedlung wird hier jedoch von 660 m ausgegangen. Dieses hängt möglicherweise mit der von der Gemeinde Apen gewählten Gesamthöhe der Referenzanlage von 220 m zusammen.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird korrigiert.
		In diesem Zusammenhang wird bezüglich der Gesamthöhe der Referenzanlage darauf hingewiesen, dass eine Referenzanlagenhöhe von 200 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung des harten Tabukriteriums - eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung - als völlig ausreichend angesehen wird. Der Landkreis Ammerland wird in seinem sachlichen Teilprogramm Windenergie von dieser Referenzanlagenhöhe ausgehen. Daher wird angeregt, das gemeindliche Standortkonzept Windenergie darauf abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung eine Referenzanlagenhöhe von 220 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung des harten Tabukriteriums in die Abwägung eingestellt.
		Hinsichtlich der Bezeichnung dieses Planes wird empfohlen, die um den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind zu ergänzen bzw. auszutauschen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bezeichnung bleibt bestehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	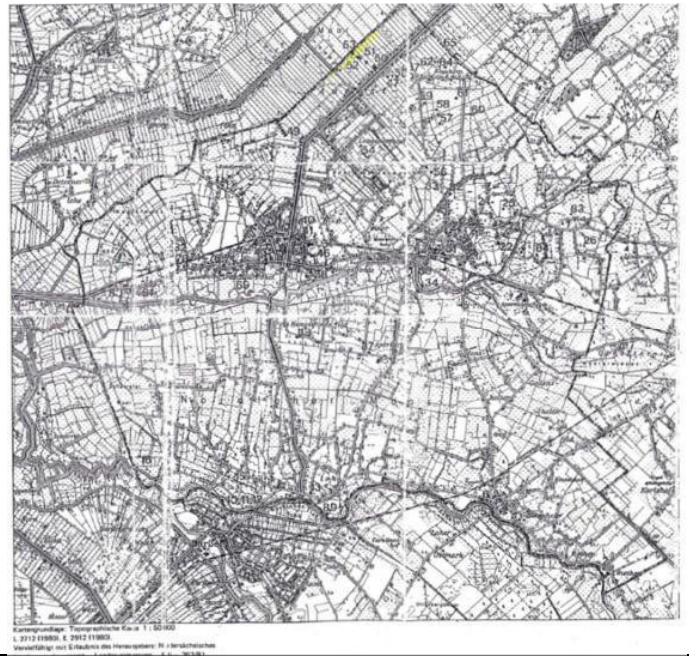	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 16.03.2023	Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.	Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.
		Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1. Teilbereich_1_Klauhörn_K_114_K_119 2. Teilbereich_2_Westerloy_Winkel_K_122_L_821 3. Teilbereich_3_Tange_L_829 4. Teilbereich_4_Aper_Tief_L_827 5. Teilbereich_5_Holtgast_L_821_L_827 6. Teilbereich_6_Westermoor_L_827 7. Teilbereich_7_Augustfehn_K_114	Der Hinweis zur Betroffenheit der Straßenkörper wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Teilbereiche 1, 4 und 6 nicht weiterverfolgt werden und damit die Betroffenheit der jeweilige Landes- und Kreisstraße entfällt.
		1. Zustimmung der NLStBV - OL zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Apen und die Gemeinde Apen muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.	Die Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 – 8479-12), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.
		1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1,4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine textlichen Darstellungen hinsichtlich der Objektplanung gemacht.
		1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.
		Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird beachtet.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 14.02.2023	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich - im Jettiefflugkorridor - im Interessengebiet der militärischen LV Radaranlage Brockzetel - im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wird damit auf das Zulassungsverfahren verlagert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend unser Aktenzeichen: II-0247-23-FNP an.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg 15.03.2023	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Der Teilbereich 3 „Tange“ ist laut digitaler Bodenkarte BK50 größtenteils tiefgepflügt, lediglich ein kleinerer Bereich im Norden weist einen mittleren Podsol aus. Dabei handelt es sich um eine Fläche mit deutlich erhöhtem archäologischem Potenzial, mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss hier gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Als Auflage zu erwarten ist eine Baggerprospektion im Vorfeld der Erdarbeiten und, abhängig von deren Ergebnis, ggf. daran anschließend eine archäologische Ausgrabung. Im Teilbereich 7 „Augustfehn“ endet nach unserem Kenntnisstand ein ehemaliger denkmalgeschützter Pfahlweg (Apen, FStNr. 12). Die digitale Bodenkarte BK50 weist diesen Bereich jedoch einen sehr tiefen Baggerkuhlungsboden aus. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ehemals noch im Boden vorhandene Denkmalsubstanz weitgehend zerstört worden. Im Teilbereich 7 stehen zudem bereits mehrere Windkraftanlagen, eine davon befindet sich unmittelbar nordöstlich des vermuteten Wegverlaufs. Aus den übrigen Teilbereichen sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die zukünftigen Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:	Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Der Nachweis erfolgt der archäologischen Unbedenklichkeit erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Der Nachweis erfolgt der archäologischen Unbedenklichkeit erfolgt im Zulassungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLD	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. Im Planverfahren bisher vollkommen unberücksichtigt ist die jeweilige Anbindung der Sondergebiete. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese aber ebenfalls mit den Denkmalbehörden abzustimmen ist.	Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt. Die Planunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt. Im Kapitel 4.1 bis 4.7 werden bereits Aussagen zur verkehrlichen Erschließung der Sondergebiete gemacht.
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover 16.03.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Rohstoffe** Der nordöstliche Abschnitt von Teilbereich 7 (Augustfehn) des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung (2712 T/1 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG). Der Überschneidungsbereich und angrenzende Flächenbereiche sind im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, mit Fortschreibung 2022) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (VRR Nr. 59.2) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Ammerland als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgesetzt. Der Torfabbau ist nach unserer Erkenntnis in dem Überschneidungsbereich noch nicht erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem RROP von 1996 wurden als harte Tabuzone in das Standortkonzept aufgenommen. Die Fläche 7 unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher macht es keinen Sinn, diese Flächen in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes außen vor zu lassen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Festlegung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen ist daher mit den Zielen der Raumordnung an dieser Stelle nicht vereinbar. Eine Vereinbarkeit ist auch vor dem Hintergrund der hier bereits bestehenden Windenergieanlagen, wie es in dem Kapitel 3.2.4 Tabuzonen Raumordnung in der Begründung mit Umweltbericht postuliert wird, nicht gegeben. Der Überschneidungsbereich ist daher, wie andere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Gemeindegebiet auch (vgl. S. 24 der Begründung mit Umweltbericht), bei den Planungen als harte Tabuzone zu berücksichtigen.	Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bleibt die Gemeinde bei der Darstellung des Sondergebietes (siehe oben).
		Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Boden	
		Wie in den Unterlagen beschrieben, sind durch die Planung besonders schutzwürdige und empfindliche Böden betroffen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der in den Unterlagen aufgeführte Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen in Teilbereich 3 sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	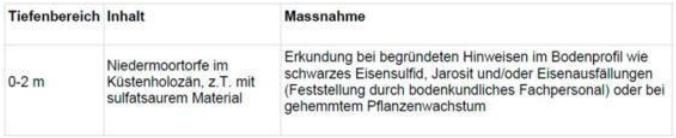 Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.	Die Hinweise zu den sulfatsauren Böden werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden beachtet. Die Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt. Relevante Leitungen werden im Standortkonzeptberücksichtigt.
		<table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>MIDAL - Fernleitung</td><td>WINGAS GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	**Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de.	Eine Bewilligung gemäß § 8 BbergG wurde innerhalb des Gemeindegebietes nicht erteilt. Im Gemeindegebiet liegt ein Bergwerkseigentum vor (Bergwerksfeld: Oldenburg, Kohlenwasserstoffe), siehe nachfolgende Grafik: 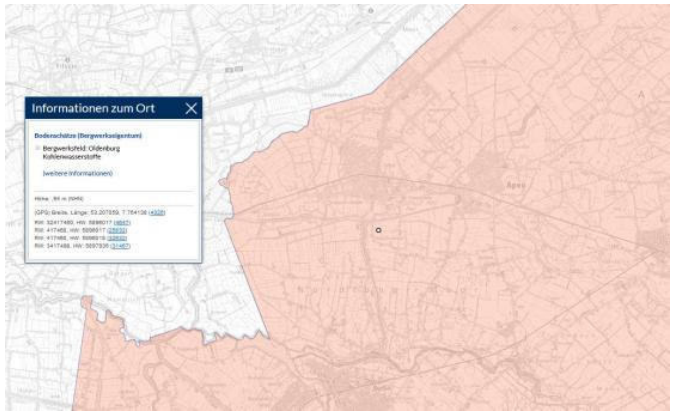

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG		LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie GEOZENTRUM HANNOVER **Bergwerkseigentum** Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den Festlandsockel der Nordsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze zu gewinnen. Das Bergwerkseigentum ist darüber hinaus ein „grundstücksgleiches" Recht, das heißt es ist grundbuch- und beleihungsfähig. Das Feld der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt. **Bergwerksfeld Oldenburg** Bodenschätze: Kohlenwasserstoffe Berechtsamsakte: B 20 077 Feldgröße [m²]: 1600000000 aktueller Rechtsinhaber: OEG Laufzeit der Berechtigung: unbefristet Der Berechtigungsinhaber wird im weiteren Verfahren beteiligt.
		Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Alte Rechte liegen nicht vor.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Gemeinde Detern c/o Samtgemeinde Jümme Rathausring 8-12 26849 Filsum Eingang: 16.03.2023	Die Planungen der Gemeinde Apen zur Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen für die Nutzung der Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Detern, auch unter dem Aspekt der Störung des Landschaftsbildes - insbesondere in den Bereichen ohne Vorbelastung und ohne ausreichende sichtverschattende Elemente - zu beachten und ausreichend zu bemessen sind. Wir bitten darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
7	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 13.03.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren. • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen. • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden. Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis zum Umgang mit den Versorgungsanlagen ergänzt. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren. Der Hinweis wird beachtet; die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird beachtet.
8	Ammerländer Wasseracht, An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 10.02.2023	Mit E-Mail vom 09.02.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:	
		Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie" mit seinen 7 Teilbereichen diverse Verbandsgewässer beeinflusst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Begründung geht auf die Beeinträchtigung der Gewässer und seiner Ufer ein. Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen - wie in der Begründung richtig dargestellt - identifiziert und im Zuge der Bauleitplanungen und der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass - in Ergänzung zum satzungsgemäßen Räumstreifen mit Breite von 5 Metern - die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.	Der Hinweis wird beachtet; die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.
		Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie" keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 21.02.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
		Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	Der Hinweis wird beachtet.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	
10	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 20.02.2023	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.	
		Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.	
		Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.	
		Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade		

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas-leitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:
PLS Bunde, Telefon: +49 4953 9188-2513, Mobil: +49 1525 4752157

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, M 1: 50000 sowie den beigefügten Bestandsplänen Blatt 03.18/L und 03.19/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan / Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen**. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.	Die Hinweise werden beachtet. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis zum Umgang mit den Versorgungsanlagen ergänzt. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.	
Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.
• Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenker-gmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.	Die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen einschließlich eines Schutzabstandes (Süßgas, Öl, Wasser) sind nicht mit der Umsetzung von Windenergieanlagen nicht vereinbar und gelten daher als harte Tabuzonen. Gemäß der Rundverfügung des LBEG zum Abstand von WEA zu Einrichtungen des Bergbaus muss hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände eine Einzelfallprüfung erfolgen, sofern ein Abstand von 900 m (keine Betroffenheit) unterschritten wird[2]. Demnach gilt als harte Tabuzone ein minimaler Abstand zu Süßgasleitungen und Ölleitungen, der hier pauschal mit 10 m veranschlagt ist. Hinzu kommt ein Vorsorgeabstand von 20 m, sodass der Abstand von 35 m eingehalten wird.
		• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.	
		Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.	Der Hinweis wird beachtet.
		• Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

[2] Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (2022): Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm2) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm^2 ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm^2 • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. • Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. • Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	• Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.
		Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird beachtet.
		Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Anlage:</u> Merkheft „Erdgashochdruckleitungen – Auflagen und Hinweise (16 Seiten)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	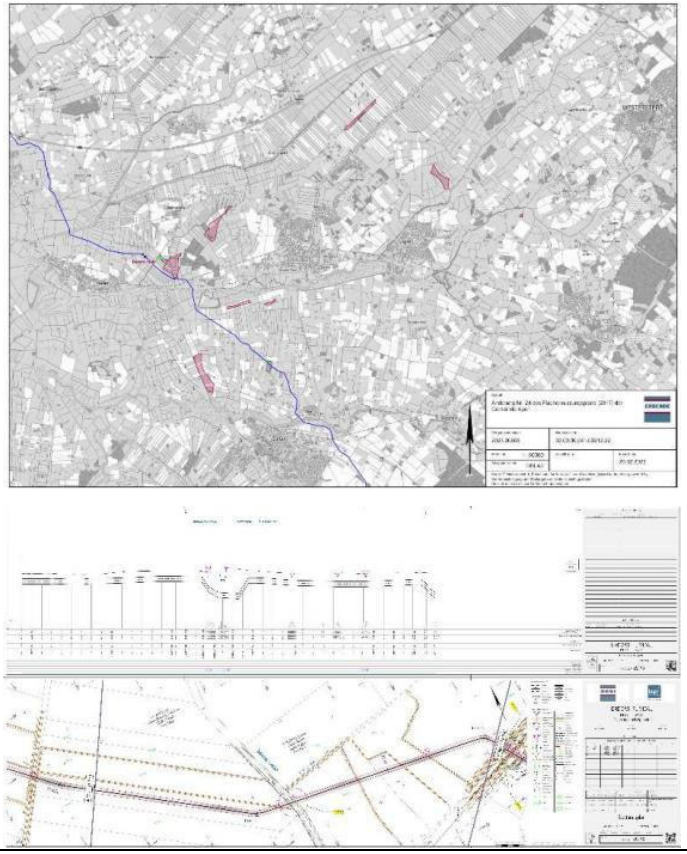	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade		Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 08.03.2023	Stellungnahme: Die Gemeinde Apen beabsichtig mit der 24. Änderung des Flächen-nutzungsplanes geeignete Standorte für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet darzustellen. Grundlage der Planung bildet ein entsprechendes Standortkonzept. Im Rahmen der vorgenannten Bauleitplanung werden die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche ausgewiesen: • Teilbereich 1: Klauhörn zur Größe von 12,5 ha • Teilbereich 2: Westerloy/Winkel zur Größe von 0,5 ha • Teilbereich 3: Tange zur Größe von 22,11 ha • Teilbereich 4: Aper Tief zur Größe von 5,95 ha • Teilbereich 5: Holtgast zur Größe von 19,39 ha • Teilbereich 6: Westermoor zur Größe von 17,49 ha • Teilbereich 7: Augustfehn zur Größe von 8,54 ha Die ausgewiesenen Teilbereiche 1 bis 6 weisen eine Größe von insgesamt ca. 86 ha auf, die weit-gehend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Verlust unbeschränkter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist durch die geplanten Anlagenstand-orte selbst, die Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, die Anlage neuer Erschließungswege und insbesondere durch erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Wir geben zum derzeitigen Planungsstand folgende allgemeine Anregungen und Hinweise:	 Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer	• Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Viehauf- od. -abtriebe Rücksicht genommen werden. • Zur Vermeidung agrarstrukturell ungünstiger Flächenzerschneidungen sollten die jeweiligen Flächenbewirtschafter und Eigentümer frühzeitig in die Standortplanung für die einzelnen WEA und Erschließungswege einbezogen werden. • Schäden an landwirtschaftlichen Wegen, Flächen, Dränagen, Gräben etc., die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind entsprechend zu beheben und/oder gegebenenfalls zu entschädigen. • Die Tränkwasserversorgung des Weideviehs darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen/ Nutzungen ergänzt.
		Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich des Umweltberichtes werden von uns zu Umfang und Detailierungsgrad aus landwirtschaftlicher Sicht keine Ergänzungen vorgeschlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden zum derzeitigen Planungsstand nicht vor-gebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 07.03.2023	In dieser Stellungnahme nehme ich Bezug auf die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung. Alle von mir in dieser Stellungnahme festgestellten Waldflächen i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beruhen aus der Auswertung von Luftbildern, Ggf. ist ein gemeinsamer Ortstermin notwendig, um abschließend vor Ort die Flächen waldrechtlich einzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Die im Plan dargestellten „Sonstigen Sondergebiete (SO)" mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen (WEA) und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen" grenzen unmittelbar an oder befinden sich im Nahbereich (< 200 m) von Wald gemäß § 2 (3) NWaldLG. Ebenso habe ich Wald im Plan-/Teilbereich 6 des „SO" festgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt.
		Dazu im Einzelnen: • Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel), im Osten Wald angrenzend (Stadt Westerstede), • Teilbereich 3 (Tange), im Süden Wald angrenzend im Osten Waldabstand ca. 110 m, • Teilbereich 5 (Holtgast), im Osten Waldabstand ca. 100 m auf 450 lfm., • Teilbereich 6 (Westermoor), im Süden (ca. 0,75 ha) und Osten (ca. 0,75 ha) Wald innerhalb des „SO", im Nordwesten Wald angrenzend, • Teilbereich 7 (Augustfehn) im Südosten Wald angrenzend.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Das Thema Wald/Waldflächen/Waldbelange ist unter Punkt 3.2.3 der Begründung (Teil I) und unter Punkt 5.3. des Umweltberichtes (Teil II) behandelt. Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldrändern oder auf Aussagen zur Errichtung von WEA im Wald verzichtet die Gemeinde Apen, (nachrichtl.: Für die FFH-Gebiete und NSG ist ein Abstand der äußersten Spitze des zugewandten Rotorblattes zur Gebietsgrenze von 75 m geplant.)	Die Begründungsteile werden hinsichtlich der Betroffenheiten von Waldflächen harmonisiert. Waldflächen werden grundsätzlich als weiche Tabuzonen gewertet, um nicht im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Die Gemeinde Apen geht insofern davon aus, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden, so dass die Belange des Waldes berücksichtigt werden.
		Auf Seite 83 (und Weiteren) des Umweltberichtes (Teil II) wird auf das Klima der freien Landschaft verwiesen: „Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor."	Die nebenstehenden Aussagen sind korrekt wiedergegeben.
		Durch Wälder mit artenreichen, intakten und damit stabilen Ökosystem werden Verdunstungsraten, Temperaturschwankungen, Windgeschwindigkeiten etc. deutlich gemindert. Dies wirkt wiederum positiv auf das Klima der freien Landschaft.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Neben der Nutz- und Erholungsfunktion erfüllen die Wälder an oder in den „SO" als Gesamtheit damit eine besonders hohe ökologische Funktion (vergl. § 1 NWaldLG). Ein zu nahes Heranrücken der WEA an den Waldaußenrand oder sogar das Überstreichen der Rotorblätter, mit derzeit bis zu 75 m Länge, würde sich erheblich negativ auf den ökologisch wertvollen **Waldaußenrand** auswirken. Es wird daher für die Planung ein **Abstand von 200** m zwischen Waldaußenrand und Turm empfohlen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Vorsorgeabstand wird aus den o.g. Gründen nicht vorgesehen.
		Für das weitere Verfahren gebe ich noch folgende Hinweise:	
		1) Sollten bei einer Errichtung von WEA im Wald die Waldeigenschaften für die dafür erforderliche Betriebsfläche dauerhaft verloren gehen, so wäre ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG einzuleiten. Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8, (4) NWaldLG). In diesem Fall wird empfohlen, bereits **vor** der Aufstellung des Bebauungsplanes den erforderlichen Kompensationsfaktor festzustellen (siehe: Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) und die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche genau zu beschreiben und räumlich festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der nachgelagerten Genehmigungsebene geprüft.
		2) Im RROP des LK Ammerland (1996) sind weder eindeutige Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Ausgeführt wird unter Punkt 3.3 lediglich: Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen. Die Waldrandbereiche sollen vor störenden, ihre Erholungs- und ökologischen Funktionen beeinträchtigenden Nutzungen grundsätzlich geschützt werden. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzusehen. Das RROP 1996 wurde allerdings zu einer Zeit herausgegeben, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen" steckten.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) ebenso keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen, und dafür gab es, auch durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich und abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig. 3) Bitte erlauben Sie mir deshalb, das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022 wieder zu geben:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gern RdErl d. MU. ML. MI u MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald Daher wurde im Rahmen eines TOB- Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen Oer Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der großer werdenden Anlagen und längeren Flugeispannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02. 2022/03 03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflachen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind Dieses stutzt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder" wieder Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen Hier besteht noch großer Forschungsbedarf. **Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll.** Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden 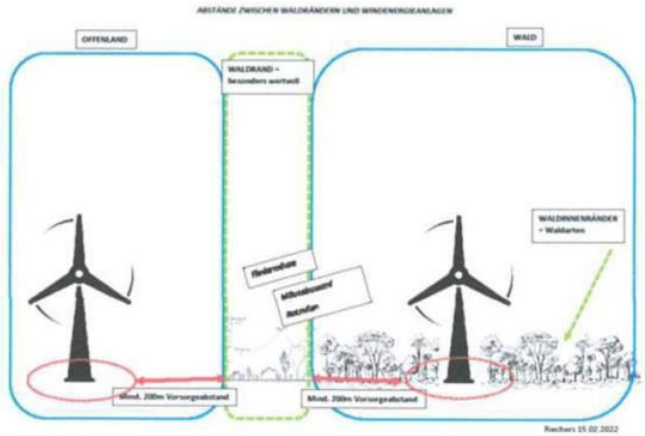 	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldaußenrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des **Niedersächsischen Landkreistages**, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird, s. u.a. auch: 4) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 **zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung** <u>Zu Ziffer 03, Satz 2:</u> Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungs-bereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung Eine tiefe gehende Betrachtung (z.B. was „störend" ist, ob Turm oder Rotorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden. 5) Des Weiteren sei noch auf folgenden Link: <u>https://www.bing.com/search?q=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&qs=n&form=QBRE&sp=1&pq=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&sc=0-42&sk=&cvid=AF15FB67A1 5C40CE82EAB2538F8AE32E</u>	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	= **Windenergieerlass ab 02.09.2021 des MU** und hier aus waldrechtlicher Sicht insbesondere die Ziffern 1.4 Anwendungsbereich, 2. Raumordnung und Bauleitplanung, 2.6 Harte Tabuzonen, 2.7 Weiche Tabuzonen, 3.6.1 - 3.6.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und der Tabelle 5 in Anlage 2 und „Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20.07.2022, welches am 01.02.2023 in Kraft tritt. hingewiesen.	Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.
13	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 17.03.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch das Gemeindegebiet Apen verlaufen die folgenden Bahnanlagen: • Bahnstrecke 1520 Oldenburg - Leer, Bahn-km 25,760 - 36,160 • Strecke 1521 Cloppenburg - Westerst.-Ocholt, Bahn-km 56,435 - 59,730 (kein Eigentum der DB AG) Wir bitten daher die folgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Bahnanlagen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung DB Immobilien	Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Vorsorglich weisen wir auf das Projekt "Wunderline, Bahnverbindung Groningen - Bremen" hin. Um eine schnellere, komfortablere und umweltfreundlichere Zugverbindung zwischen den Städten Bremen und Groningen (sogenannte "Wunderline") zu etablieren, wird die Strecke ausgebaut. Nähere Informationen zu dem Projektablauf sind unter den Internetseiten http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline und https://wunderline.nl/de/ abrufbar. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Bahnanlagen ergänzt. Der Hinweis wird beachtet. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung beteiligt.
14	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 16.03.2023	im Bereich der von Ihnen angezeigten Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 6 - Westermoor) verläuft die planfestgestellte, im Bau befindliche 600-kV-DC Leitung Garrel_Ost – BorWin epsilon (LH 15- 6012, BorWin5) der TenneT Offshore GmbH. Hierzu erhalten Sie als Anlage den Ausführungsplan und eine Übersichtskarte der Leitung LH 15-6012 (BorWin5) mit Darstellung des Leitungsverlaufs und der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme für diese Leitung. Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 Westermoor wird als Ergebnis der Abwägung nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	Die Leitung LH 15 6012 ist durch einen Planfeststellungsbeschluss genehmigt worden. Daher besteht eine Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG, d. h. auf den vom Plan betroffenen, für den Bau der Leitung LH 15-6012 erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Baumaßnahmen für die Leitung LH 15 6012 erheblich erschweren. Sobald die Leitung BorWin5 in diesem Bereich verlegt ist, beträgt die Erdüberdeckung der Erdkabel mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Sofern im hier betroffenen Teilbereich 6 - Westermoor neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen bzw. dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung jeweils ein Mindestabstand von 10,00 m - bzw. jeweils ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung - einzuhalten. Falls der Leitungsschutzbereich • mit einem Fahrzeug, • mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, • mit einer temporären Arbeitsfläche, • und/oder mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage überquert, unterquert bzw. gekreuzt werden soll, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein technischer Kreuzungsantrag zu stellen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich kreuzenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Kreuzungs-/Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Ansprechpartner für einen Kreuzungsantrag ist Herr Stefan Japtok (Offshore-Service-UGC@TenneT.eu). Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung mit dem Vorhaben BorWin5 (Leitung LH-15-6012) rechtzeitig mit Herrn Christoph Gottmann (christoph.gottmann@tennet.eu, Tel. 05132 89-6183) in Verbindung. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

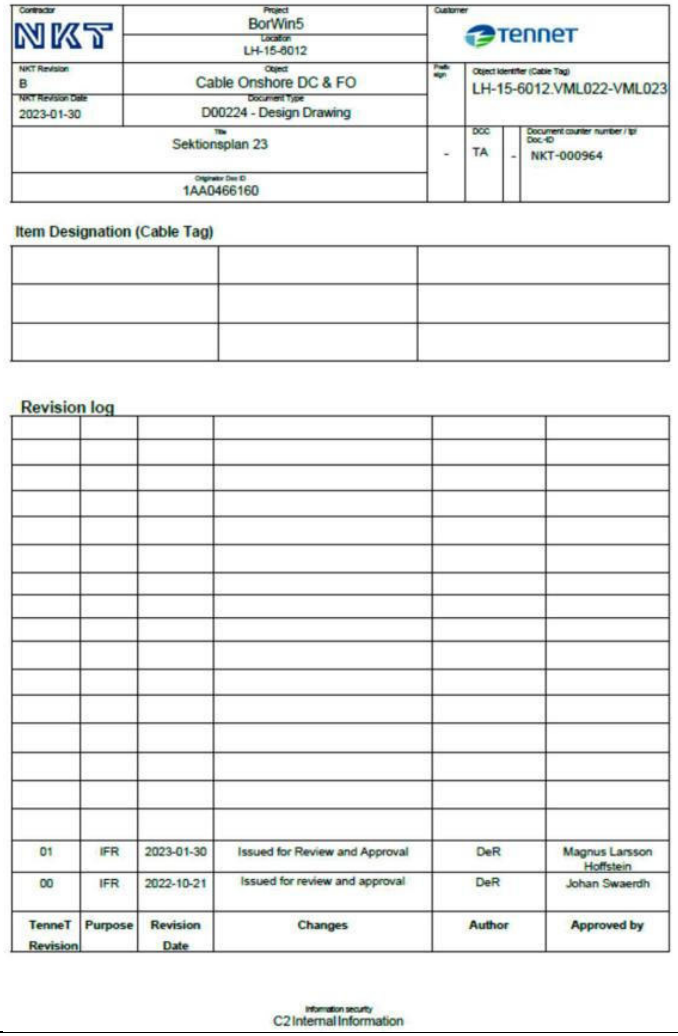

Contractor	Project	Customer
NKT	BorWin5 Location: LH-15-6012	TenneT
NKT Revision: B	Object: Cable Onshore DC & FO	Prefix sign / Object Identifier (Cable Tag): LH-15-6012.VML022-VML023
NKT Revision Date: 2023-01-30	Document Type: D00224 - Design Drawing	
Title: Sektionsplan 23		DCC: - TA - Document counter number / tpl Doc.-ID: NKT-000964
Originator Doc ID: 1AA0466160		

Item Designation (Cable Tag)

Revision log

TenneT Revision	Purpose	Revision Date	Changes	Author	Approved by
01	IFR	2023-01-30	Issued for Review and Approval	DeR	Magnus Larsson Hoffstein
00	IFR	2022-10-21	Issued for review and approval	DeR	Johan Swaerdh

Information security
C2 Internal Information

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenträger / Project sponsor

TenneT
Taking power further

TenneT Offshore GmbH
Bernecker Straße 70
D-95448 Bayreuth

Auftraggeber / Client

NKT

NKT HV Cables AB
Verkövägen 102
371 60 Lyckeby, Sweden

Dokumenteigenschaften Verfasser
Document attributes author

Projektname / Project name	Projektnummer / Project no.	Datum / Date	Status / Status	Seite / Page
BorWin 5	21403	20.01.2023	Abgabe	Deckblatt

Dokumentenart / Document type	Dokumenten-ID / Document ID	Index Revision / Revision index
Zeichnung	BW5_LK_SEK_AP-_Sektionsplan-23	01

Dokumenteigenschaften Dienstleister/ Subunternehmer
Document attributes service provider/ subcontractor

Dienstleister/Subunternehmer / service provider/subcontractor	Dokumenten-ID / Document ID	Datum / Date	Index Revision / Revision index

Dokumenteigenschaften Vorhabenträger/ Auftraggeber
Document attributes project sponsor/ client

Dokumenten-ID – Vorhabenträger / Document ID – Project sponsor	Dokumenten-ID - Auftraggeber / Document ID – Contractor
BW5-NKT-000964	1AA0466160

Titel (MDR) / Titel (MDR)
SEKTIONSPLAN 23

Verfasser / Author

DE ROMEIN
CMBH

De Romein GmbH
Schultze-Fimmen-Straße 20, 26689 Apen

Projekt / Project

BorWin 5
600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost

Teilprojekt / Sub-project

Landkabel

Titel / Title

Sektionsplan 23

Revision/ Revision	Zweck/ Purpose	Datum/ Date	Änderung/ Changes	Bearbeitet/ Prepared	Geprüft/ Checked	Genehmigt/ Approved
00	IFR	23-09-2022	Erstausgabe	BJ	AK	CT
01	IFR	20-01-2023	Update	BJ	AK	HdV

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	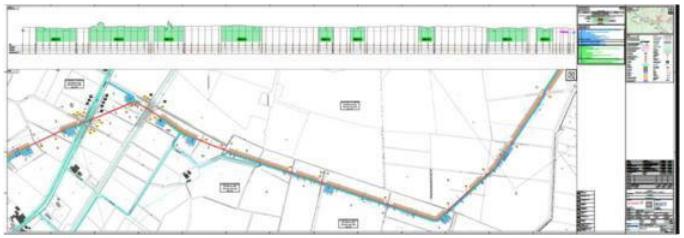	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		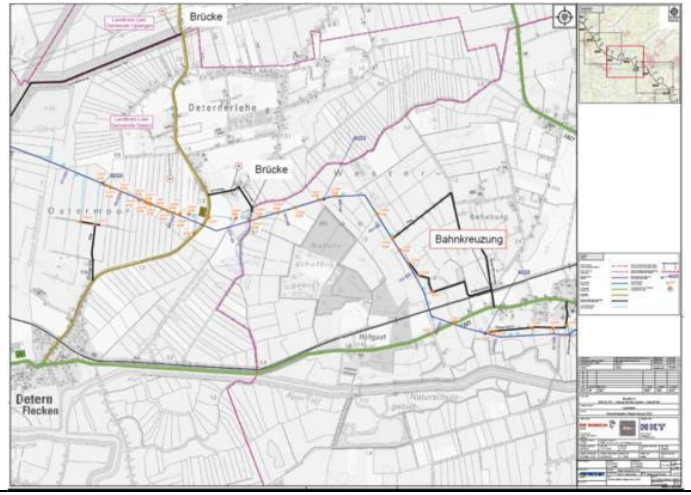	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung verläuft südlich der Potenziafläche 6 und wurde im Standortkonzept berücksichtigt.
15	NABU Apen Yvette Kühl Gartenstraße 3 26689 Apen 02.12.2022	In Ihrem „Standortkonzept Windenergie" haben Sie verschiedene Bereiche als mögliche Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen. Sehr erstaunt sind wir, dass auch Flächen in der Nähe des **Aper Tiefs** (Teilbereich 4) in Frage kommen könnten. Dagegen legen wir Einspruch ein. Durch die Ausdeichungsmaßnahmen sind dort wertvolle Lebensräume für Wasser- und Wiesenvögel, Fische und Amphibien und Flora entstanden. Gerade für die Vogelwelt könnte eine erhebliche Beeinträchtigung entstehen, was unbedingt zu vermeiden ist. In die unmittelbare Nachbarschaft eines so wertvollen Naturraumes passen keine Windenergieanlagen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche für den FNP-Entwurfsdarstellung nicht weiterverfolgt werden. Einerseits wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich, andererseits würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Zudem ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU Apen	Schon im Gutachten von 2015 wurde das Aper Tief als Standort von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Unterzeichnet von Bärbel Hollwege, Moorkampsweg 3, 26689 Apen	Siehe oben
16	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 28.02.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : **Empfehlung: Luftbildauswertung** **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	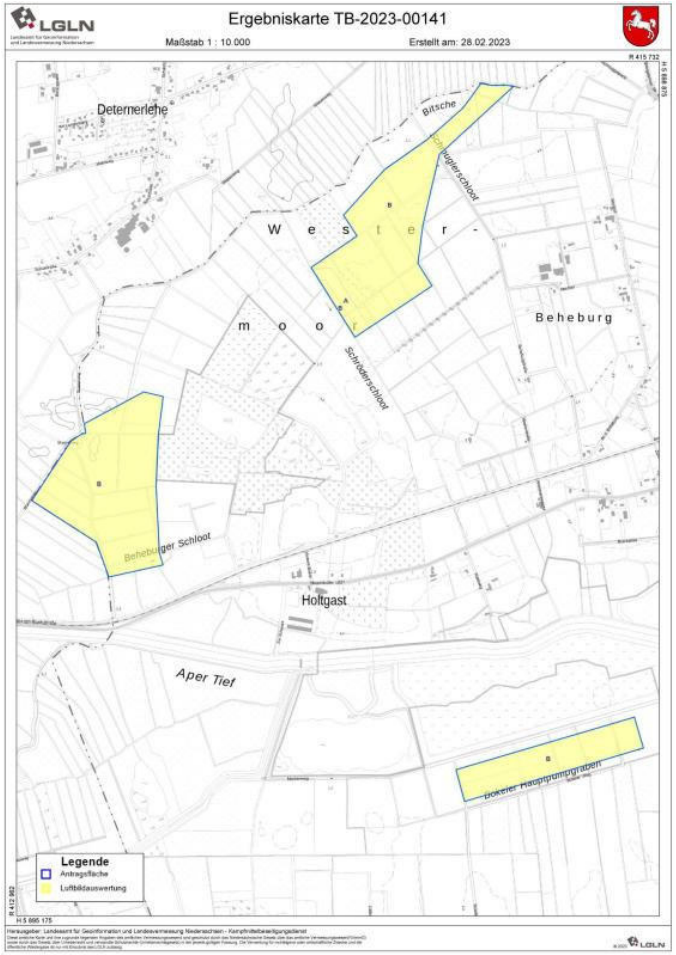	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	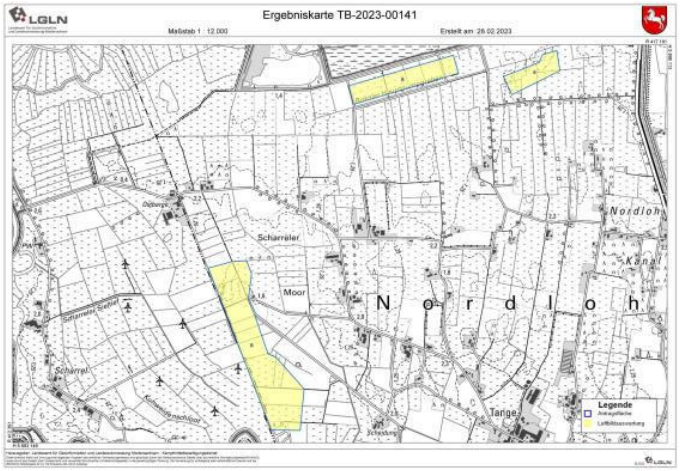	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		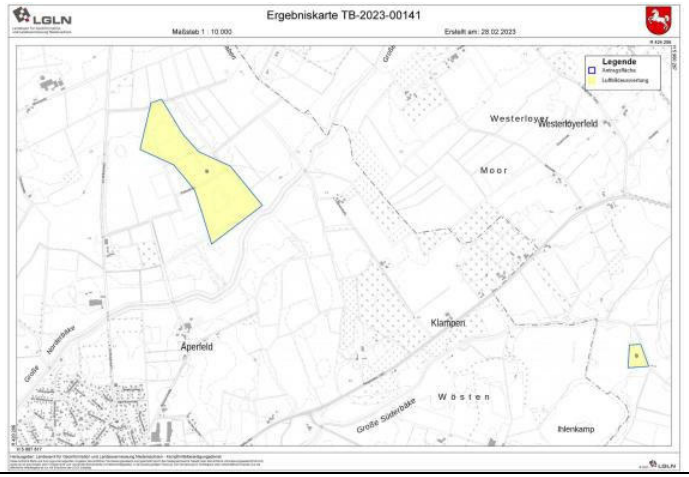	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	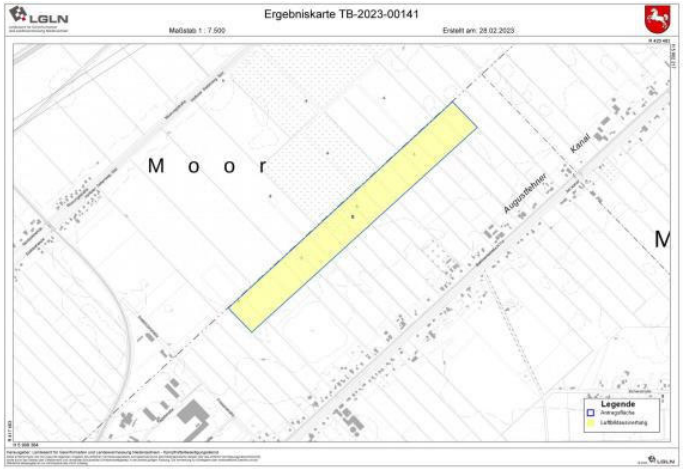	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
17	Amprion Offshore GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund 09.03.2023	Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung, wie in der BIL-Meldung Nr. 20230209-0721 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Amprion plant jedoch, in diesem Bereich die im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen zu verlegen. Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs-verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche betrifft den Teilbereich 6 Westermoor, der nicht mehr in den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen wird. Damit entfällt die Betroffenheit. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für OffshoreWindparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet. Durch die Maßnahme liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 vor (ehemalige Namen LanWin1 und LanWin3). Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offs- hore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2029) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Für den betroffenen Abschnitt hat Amprion am 14.09.2022 einen Raumordnungsverzicht erhalten. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung WeserEms: https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/raumordnungsverfah-ren-rov-fur-die-entwicklung-der-landkorridore-der-offshore-netzan-bindungssysteme-lanwin1-und-lanwin3-der-amprion-offshore-gmbh-206182.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-nieder-sachsen-de-lanwin-205478.html Derzeit befindet sich Amprion im betroffenen Abschnitt in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahren. Der Beginn des Verfahrens ist für 2025 geplant.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	Wir weisen darauf hin, dass sich unsere aktuellen Planungen innerhalb eines im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 17.09.2022 ausgewiesenen Vorranggebiet „Kabeltrasse für Netzanbindung (Land)" befinden. Innerhalb dieser sind gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen auszuschließen, die mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung des Vorranggebietes nicht vereinbar sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob eines oder beide Netzanbindungssysteme östlich oder westlich des derzeit in Bau befindlichen Netzanbindungssystems BorWin5 (Inbetriebnahme 2025) von TenneT verläuft. Bei einem östlichen Verlauf eines oder beider Netzanbindungssysteme würde eine räumliche Überschneidung mit dem Teilbereich 6a vorliegen. Nach aktuellem Stand gehen wir davon aus, dass die Windenergie- anlangen einen Abstand von mindestens 25 m zu den Netzanbindungssystemen einzuhalten haben. Wir weisen daher darauf hin, dass somit Teile der vorgesehenen Fläche nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden können. Wir bitten Sie daher, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und die Planungen mit uns abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Fr. Linda Halekotte (linda.halekotte@amprion.net) zur Verfügung. Anlagen: - Information zum Datenschutz (3 Seiten) - Offshore-Informationen zum Datenschutz (3 Seiten)	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	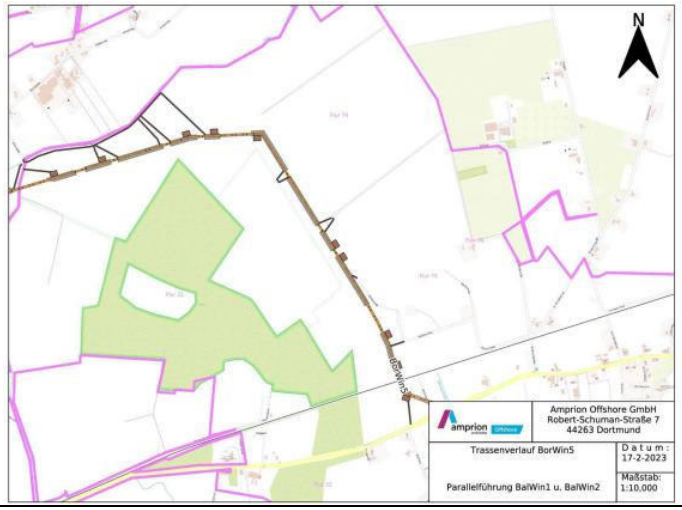	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.02.2023
2. Nord-West Oel-Leitung GmbH mit Schreiben vom 16.02.2023
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 28.02.2023
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 06.03.2023
5. Vodafone mit Schreiben vom 16.03.2023
6. Hanse Wasser Bremen, im Auftrag der EWE Wasser GmbH mit Schreiben vom 13.03.2023

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Private Einwendungen

Diverse

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 Eingang 28.11.2022	Ich hatte mich ja auf der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu den Rotorblättern geäußert. Zu „WIND BG“ ist meiner Meinung nach die Möglichkeit für eine Bestimmung im Hinblick auf eine Platzierung der Rotorblätter innerhalb des Flächennutzungsplans möglich! 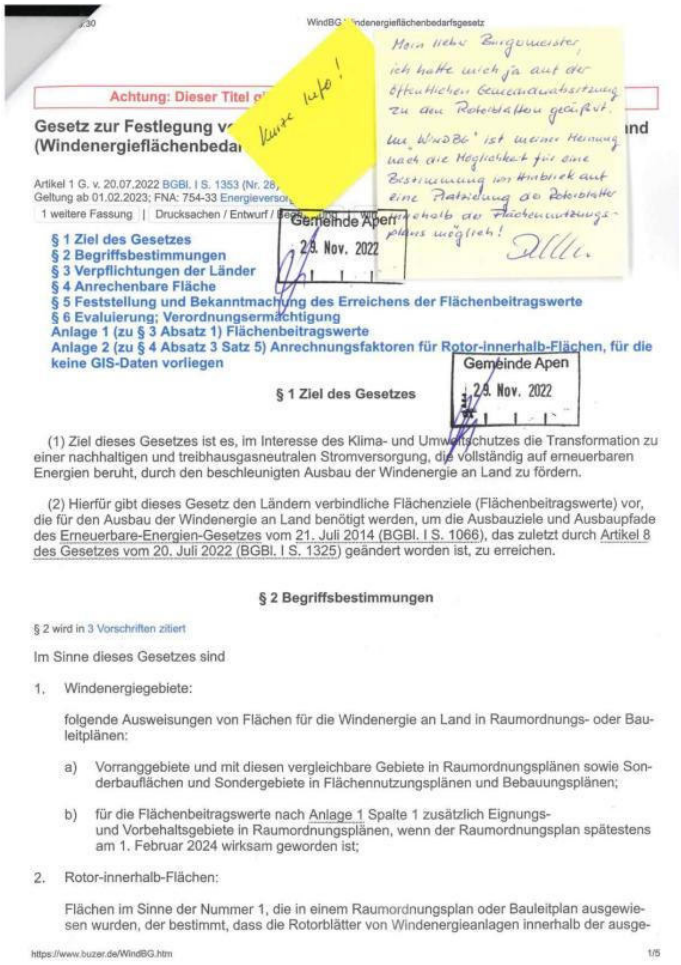 WindBG – Windenergieflächenbedarfsgesetz Mein lieber Bürgermeister, ich hatte mich ja auf der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu den Rotorblättern geäußert. Zu „WindBG“ ist meiner Meinung nach die Möglichkeit für eine Bestimmung im Hinblick auf eine Platzierung der Rotorblätter innerhalb des Flächennutzungsplans möglich! Gemeinde Apen 28. Nov. 2022 Achtung: Dieser Titel … Gesetz zur Festlegung … (Windenergieflächenbedarf … Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28, … Geltung ab 01.02.2023; FNA: 754-33 Energieversor… 1 weitere Fassung | Drucksachen / Entwurf / … § 1 Ziel des Gesetzes § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Verpflichtungen der Länder § 4 Anrechenbare Fläche § 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte § 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 5) Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen § 1 Ziel des Gesetzes Gemeinde Apen 24. Nov. 2022 (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. § 2 Begriffsbestimmungen § 2 wird in 3 Vorschriften zitiert Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist; 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausge- https://www.buzer.de/WindBG.htm 1/5	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bleibt bei „Rotor out“, damit die Zahlen der Gemeinde mit den Zielwerten/ „Flächenbeitragswerten“ vergleichbar bleiben. Wenn man „Rotor in“ anwenden würde, würde sich inhaltlich nichts ändern. Dann würden sich lediglich die Abstandslinien, z.B. 600 m zu Wohnnutzungen auf 525 m reduzieren, um die Flügellänge von 75 m zu berücksichtigen, da der Ausgangspunkt für die Bemessungsgröße der 3-fachen Anlagenhöhe der Mastfuß ist. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	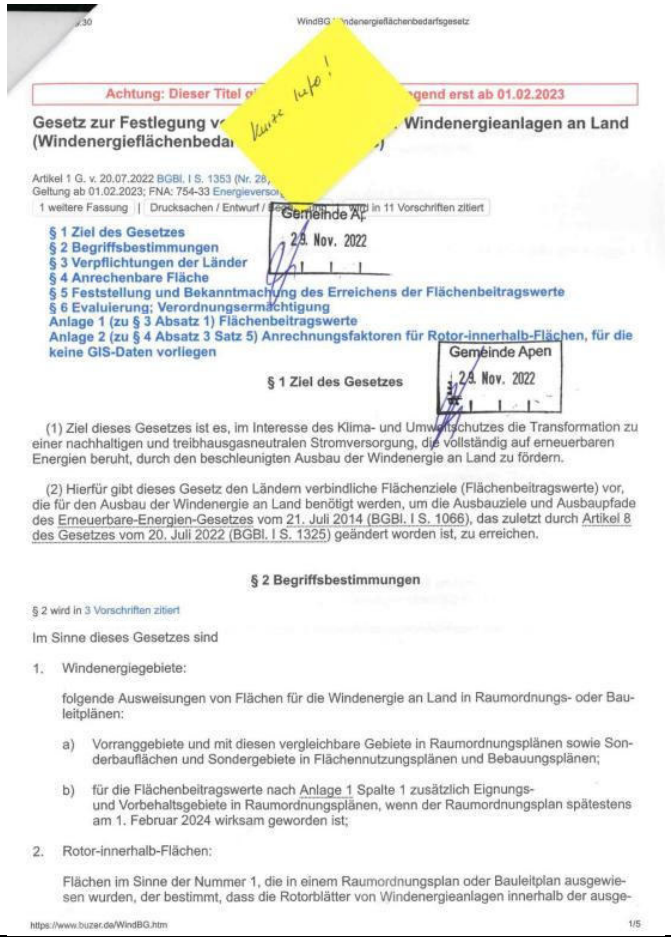 WindBG – Windenergieflächenbedarfsgesetz Achtung: Dieser Titel … gend erst ab 01.02.2023 Gesetz zur Festlegung … Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbeda…) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28, … Geltung ab 01.02.2023; FNA: 754-33 Energieverso… 1 weitere Fassung | Drucksachen / Entwurf / … wird in 11 Vorschriften zitiert § 1 Ziel des Gesetzes § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Verpflichtungen der Länder § 4 Anrechenbare Fläche § 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte § 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 5) Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen Gemeinde Ap… 23. Nov. 2022 Gemeinde Apen 23. Nov. 2022 § 1 Ziel des Gesetzes (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. § 2 Begriffsbestimmungen § 2 wird in 3 Vorschriften zitiert Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist; 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausge- https://www.buzer.de/WindBG.htm 1/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	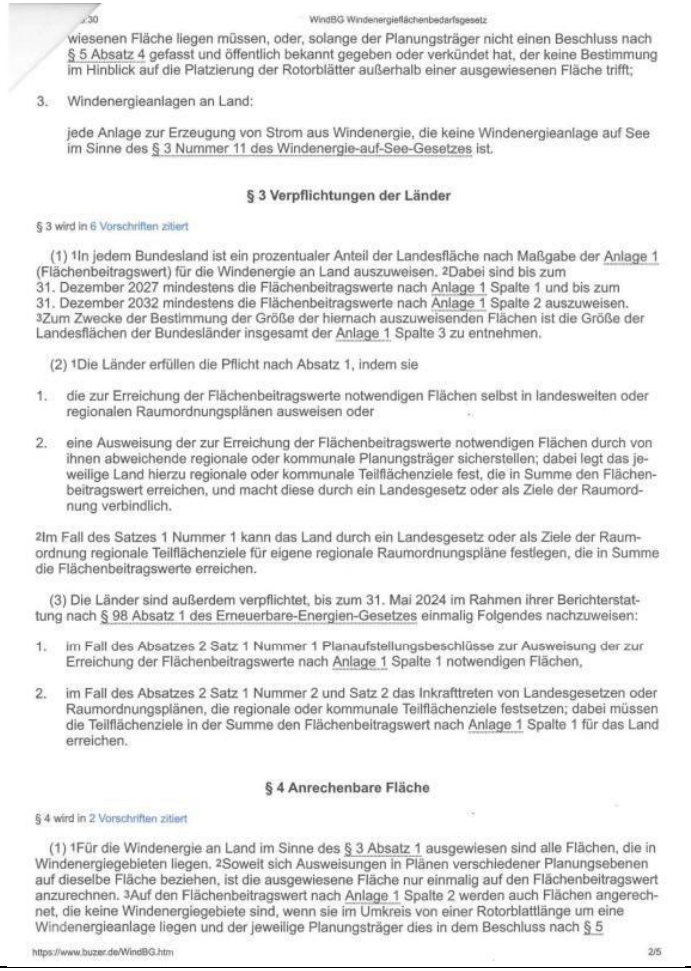	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	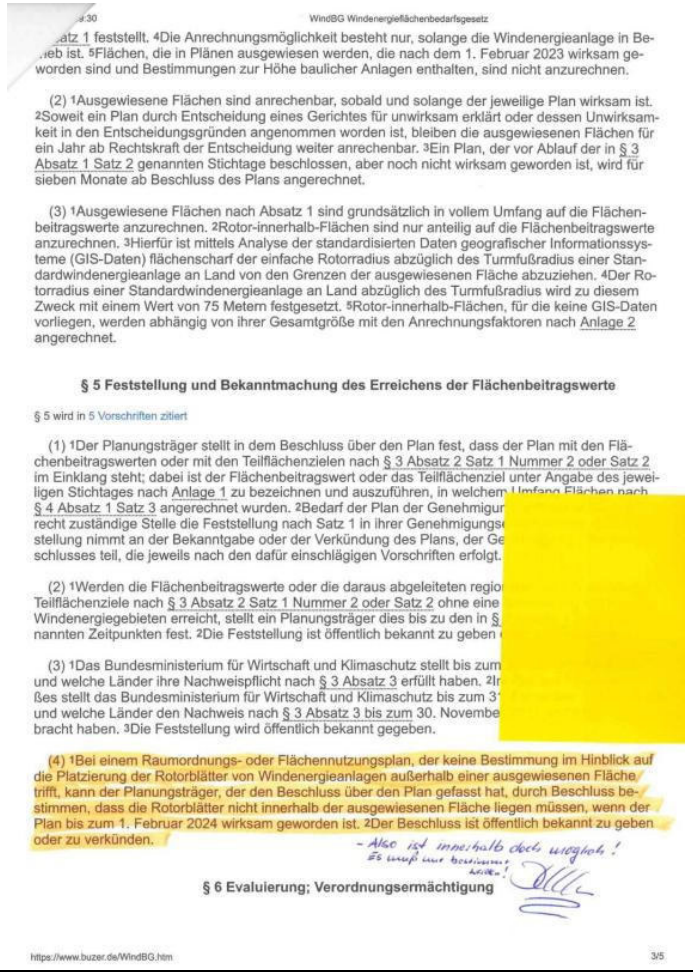	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	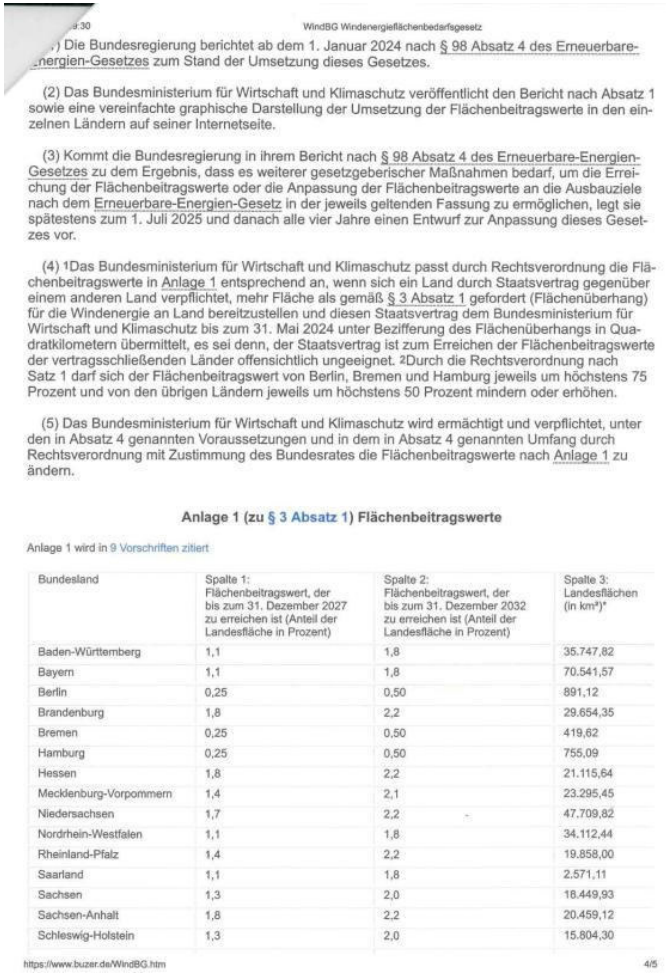	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

...) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-...nergien-Gesetzes zum Stand der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht den Bericht nach Absatz 1 sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite.

(3) Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor.

(4) [1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. [2]Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 50 Prozent mindern oder erhöhen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt und verpflichtet, unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 4 genannten Umfang durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 zu ändern.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte

Anlage 1 wird in 9 Vorschriften zitiert

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35.747,82
Bayern	1,1	1,8	70.541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29.654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21.115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23.295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47.709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34.112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19.858,00
Saarland	1,1	1,8	2.571,11
Sachsen	1,3	2,0	18.449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20.459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15.804,30

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwender 2 13.03.2023	Süd-Westlich vom Ort Augustfehn, in Vreschen-Bokel, angrenzend an einem wunderschönen angelegtem Überschwemmungsgebiet mit wundervollen wie wohl einzigartigem Süßwasserwatt, entwickelte sich eine vielfältige Vogelwelt. Eine gelungene Initiative, die zum Ausgleich einer Emsvertiefung geschaffen wurde. Angrenzend an dieser wunderschönen Naturlandschaft finden wir in Holtgast ein streng bewachtes Naturschutzgebiet mit äußerst seltenen Pflanzen in einem Feuchtgebiet. Der nördlich liegende Südgeorgsfehnkanal grenzt eine zum Teil typische Moorlandschaft mit einer kleinen Siedlung ab. Eingekreist wird diese Idylle von Bürgern, die genau hier leben wollen, in dieser wunderschönen Natur. Da wo Rehe, Hasen, Fasane, Eulen, Raubvögel, Kiebitze, .. usw. bis fast an die Haustür kommen. Wo Tausende von Zugvögeln direkt über unseren Dächern in Ihre Winterquartiere ziehen; Wo Störche nisten und Seeadler in den Höhen ihre Kreise ziehen; Wo in der Nacht Fledermäuse als dunkle Schatten auf Jagd gehen. Bürger, denen mit der Natur zu leben wichtiger ist, als eine perfekte Infrastruktur!	Die Hinweise zu den **naturräumlichen Schutzgebieten** werden zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem Abstand bis 220 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.
		Wir sind 1999 mit dem Wunsch, genau hier am Naturschutzgebiet inmitten der Weideflächen zu wohnen, aus Hamburg hierhergezogen. Wir haben sehr viel Zeit, Geld und Eigenleistungen in Haus, Hof und Grundstück investiert.	Auf die Darstellung der **Teilbereiche 1, 4 und 6** wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. Diese Entscheidung basiert auf folgender Abwägung:
		Jetzt 2022 müssen wir feststellen, dass wir von Windindustrieparkanlagen umzingelt werden, also zu einem Industriegebiet werden! • Westen ca. 660 m Entfernung der Teilbereich 6 Westermoor • Norden Teilbereich 7 nur Sichtweite • Südwesten ca. 1400 m Entfernung Teilbereich 5 Holtgast • Süd-Süd-West ca. 2800 m Entfernung Teilbereich 3 Tange • Süd ca. 1200 m Entfernung Teilbereich 4 Aper Tief Aus der Traum„„. !!!!!	Im Rahmen der gemeindlichen **Abwägung zur Standortauswahl** hat die Gemeinde Apen die privaten und öffentlichen Belange sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Ziel der Gemeinde ist es, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben, und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellung von Sondergebieten der erforderlichen Raum einzuräumen. In der Vorentwurfsfassung wurden alle Potentialflächen eingestellt, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigblieben, um für alle Flächen in der frühzeitigen Beteiligung Anregungen und Hinweise von den Fachbehörden und Bürgern einzuholen. Diese wurden in die Abwägung eingestellt und dann die Flächen für die Entwurfsfassung festgelegt. Die Gemeinde Apen räumt im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung den Belangen des Klimaschutzes ein hohes Gewicht ein, um die Nutzung regenerativer Energien voranzutreiben. Andererseits wird auch den naturräumlichen und faunistischen Belangen vor dem Hintergrund der Naherholung und des Artenschutzes eine hohes Gewicht beigemessen. Des Weiteren stellt die Gemeinde in die sachgerechte Abwägung auch die privaten Belange der Bürger ein.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	•	Die Gemeinde trifft folgende Abwägungsentscheidung: Von einer weiteren Darstellung der **Potenzialfläche 1 in Klauhörn** wird aufgrund der zahlreichen eingegangenen Hinweise zur (avi-)faunistischen Bedeutung des Gebietes verzichtet. Insbesondere werden dabei angrenzende, dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsflächen, ein vermuteter Rotmilan-Brutplatz im direkten Umfeld des Teilbereiches sowie eine Bedeutung der Flächen als Nahrungsgebiet für den Weißstorch genannt. Zusammenfassend liegen somit diverse Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Seitens der Bevölkerung ergingen Hinweise auf einen vermuteten Rotmilan-Horst unmittelbar nördlich des Teilbereiches. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, es erfolgte jedoch eine flächige Abgrenzung, innerhalb der der Brutplatz liegt (siehe e Grafik 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Brutplatz innerhalb des Nahbereiches der Potenzialfläche befindet . Östlich der Potenzialfläche 1 befinden sich Kompensationsflächen, welche einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen (siehe Grafik 2). Die Flächen weisen somit eine hohe Bedeutung für Wiesenvögel sowie als Nahrungsflächen für den Storch auf. Die **Potentialfläche 2 in Westerloy-Winkel** wird mit unverändertem Flächenzuschnitt in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Die 0,5 ha große Fläche grenzt unmittelbar an die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Westerstede an, sodass die Gemeinde weiterhin von einer Konzentrationswirkung von mindestens 2 WEA ausgehen kann. Die **Potentialfläche 3 in Tange** wird in einer Größe von 14,63 ha unter Berücksichtigung des zur Nachbargemeinde einzuhaltenden Abstands in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Dieser Bereich ist bereits durch die Windenergieanlagen (Bürgerwindpark Detern -Süd) auf dem angrenzenden Gebiet der Samtgemeinde Jümme vorbelastet, sodass mit der Umsetzung der Potentialfläche in Tange eine Konzentrationswirkung erzielt werden kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2		Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Im Bereich des Aper Tiefs wird ein ehrenamtlicher Nestschutz für Limikolen durchgeführt. Seitens eines daran beteiligten Ornithologen wurde auf die hohe Brutbestandsdichte an Limikolen innerhalb des Aper Tiefs und der umliegenden Flächen hingewiesen. Insbesondere werden die zahlreichen Brutpaare des Kiebitz (ca. 15 Paare), der Uferschnepfe (2 Paare) sowie des Rotschenkels (5-6 Paare) genannt, daneben auch der am Rand des NSG Aper Tiefs brütende Große Brachvogel. Weiterhin beherbergt die westlich der Potenzialfläche gelegene Ausdeichungsfläche zahlreiche, teils kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Seeadler (drei Individuen), Weißstorch und Rohrweihe. Als Rastvögel werden die Vorkommen der kollisionsgefährdeten Sumpfohreule (1-2 Individuen seit 2021), die Kornweihe sowie der Kampfläufer genannt. Vor dem Hintergrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Teilbereiches wird auf eine weitere Darstellung der Fläche zum Entwurfstand verzichtet. Zudem würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Darüber hinaus wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich. Des Weiteren ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist. Am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich der Ortsteile Augustfehn I und Vreschen Bokel ergeben sich die **Potentialflächen 5 Holtgast und Potentialfläche 6 in Westermoor**. Da diese Flächen sich in einem kürzeren Abstand zueinander finden, könnte es in diesem Bereich zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes durch WEA kommen. Die Gemeinde hat daher die Absicht, am westlichen Rand des Gemeindegebietes nur eine Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin. Deshalb wird der Teilbereich 6 in der Entwurfsfassung nicht weiterverfolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2		Die **Potenzialfläche 6 in Westermoor** entfällt, um eine Überfrachtung des Raumes im Nordwesten des Gemeindegebietes zu verhindern. In die Abwägung fließen außerdem die vorliegenden Hinweise auf die umliegend vorhandenen Brutplätze des Weißstorchs ein. Im Umfeld von Teilbereich 6 befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich. Zudem weist die Potenzialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Es liegen zudem Hinweise auf häufige Rastvogelbewegungen über den Teilbereich 6 hin zu den Flächen des Aper Tiefs vor. Durch die Zurückstellung des Teilbereiches wird somit dem potenziell höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aufgrund der Weißstorch-Brutplätze, der Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Vögel sowie der Lage der Potenzialfläche innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief Rechnung getragen. Die **Potentialfläche 5 in Holtgast** in einer Größe von 12,73 ha wird in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Die **Potentialfläche 7 in Augustfehn II/III** in einer Größe von 8,5 ha wird in die Entwurfsfassung überführt und als Sondergebiet dargestellt. Die Fläche unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie darfgestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windnergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windernergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher sollen diese Flächen weiterhin für die Windenergie dargestellt und entsprechend in die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes überführt werden. Nach dem Windenergieerlass 2021[3] sollen mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[4] errechnet worden sind. Bei diesem Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Apen eine Mindestfläche von 28,51 ha, die für die Windenergie bereitgestellt werden soll. Für die Gemeinde Apen wird in der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Reduzierung der Teilbereiche aufgrund der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 36,39 ha erreicht. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz deutlich überschritten und das Flächenziel erreicht.

[3] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[4] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Um die Welt zu retten ..... , werden genau hier, in Mitten dieser atemberaubenden Landschaft, nicht nur 3 -5 weitere Windindustrieparkanlagen geplant, die mit allen notwendigen bekannten Eingriffen in die Natur einhergehen. Es sind schwertransportfähige Wegstrecken vorgesehen, die Senkung des Grundwasserspiegels wird in Kauf genommen, pro Windrad wird ein mindestens 4 m tiefes Betonfundament mit noch tiefer gehenden Stahlkonstruktionen, in Mitten von CO 2 speichernden Moorböden in Kauf genommen. Es werden ca.1300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl pro WEA vergraben. Das Gewicht des Fundaments, was in dieser Landschaft für immer und ewig vergraben wird, beträgt mindestens 3500 Tonnen pro Windrad!!! Mitten durch diese Idylle werden dann auch noch 2 Hochspannungstrassen verlegt. Abgesehen von wieder einmal längerer Bauzeit, wird der Boden aufgerissen und die verlegten Kabel werden die Natur beeinflussen.	Die Hinweise zu den **Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser** werden zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Die Hinweise zur Verlegung der Leitungstrassen wird zur Kenntnis genommen.
		Alles nur, um Strom exportieren zu können? Obwohl, der Abtransport von der erzeugten grünen Energie, ist überhaupt nicht geregelt! In 10 -12 Jahren, wenn es dann vielleicht einmal soweit ist, werden die ersten WEA schon wieder abgeschrieben und müssen ersetzt werden. Keiner weiß, ob sie ohne Subventionen rentabel gewesen wären.	Die Mutmaßungen werden zur Kenntnis genommen.
		Eingriffe, die diese Landschaft unwiderruflich zu Luft, zu Wasser und zu Land beeinflussen werden, die Bewässerung von Böden, Pflanzen, die Artenvielfalt und Fauna verändern. Eingriffe die uns Bürgern die Lebensqualität einschränkt, unsere Gesundheit beeinflusst, die Häuser beschädigen können und die Werte unserer Immobilien drastisch senken werden.	Die **Eingriffsregelung** kann und muss auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend geregelt werden. Hier stehen weder Anzahl, Höhe und Standorte der WEA noch Umfang und Lage der Erschließungsflächen näher fest, so dass der Eingriff nicht quantifiziert werden kann. Die abschließende Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt deshalb entweder im Rahmen eines Bebauungsplanes oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Die gesamte Gemeinde wird sich verändern. Die Touristen werden sich überlegen, ob sie weiterhin in einer zerspargelten (2 WEA pro Park x 7) Landschaft mit lebensfeindlichen Flüssen (Ems, Leda, Jümme ...) und industrialisierten Gemeinden ihren Urlaub verbringen möchten. Auf dem Weg in ein neues Ruhrgebiet, damit sich unsere Urlauber wie zu Haus fühlen .... ? **Einwände** Die Landesregierung hat durch verschiedene Pressemitteilungen und letztlich auch Kabinettsentscheidungen bereits Eckpunkte festgelegt, wie diese Verpflichtung umgesetzt werden soll, nämlich durch ein eigenes Landesgesetz, das den Landkreisen Flächen zuweist und zu den detaillierten Vorgaben enthält. Wir fragen uns, ob das jetzige Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und daher alle Beteiligten zu einer Auseinandersetzung mit diesem Thema zwingt, ... rechtens ist? Für den Landkreis Ammerland sind 0,84 % (auf welcher Grundlage auch immer) bis 2032 vorgesehen. Detaillierte Vorgaben, die durch ein Landesgesetz im ersten Halbjahr 2023 festgesetzt werden sollen, sind allerdings noch nicht bekannt. Ob der geänderte Flächennutzungsplan überhaupt gültig sein wird, ist wohl offen. Schade, denn der Nachbarschaftsstreit zwischen erwartungsvollen Profiteuren und besorgten Bürgern ist schon ausgelöst! ! ! !	Zum Entwurfstand wird die Zahl der Sondergebietsdarstellungen für Windenergieanlagen von sieben auf 4 reduziert, wobei es sich bei Teilbereich 7 um einen Bestandswindpark handelt. Touristische Einrichtungen wie etwa Campingplätze werden mit der Planungskonzeption vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt, indem sie als weiche Tabuzonen mit einem Mindestabstand von 660 m berücksichtigt werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß begrenzt. Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist auch in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen die bestehenden Windparks. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel[5] zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde. Weitere Studien zeigen eine generell höhere Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen am Urlaubsort im Vergleich zu WEA am Wohnort[6]. Insgesamt wird der Einfluss von WEA auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering eingeschätzt[7]. Das **neue Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele(31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist. (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

[5] Vgl. Institut für Regionalmanagement (2012): Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel. Mit dem Suchbegriff „Regionalmanagement“ online abrufbar unter: http://www.klimatour-eifel.de/suchergebnisse/ [27.3.2017]

[6] Frantál, Bohumil / Kunc, Josef (2011): Wind turbines in tourism landscapes. In: Annals of Tourism Research 38 (2), S. 499 – 519

[7] Heinz-Dieter Quack: Windenergie und Tourismus: Erkenntnisse und offene Fragen aktueller Studien. Vortrag auf dem Faktencheck Windenergie und Tourismus in Bad Arolsen am 4. Juli 2016.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Moorschutz</u> Nach dem Klimaschutzgesetzes ist auch Niedersachsen verpflichtet, den Moorschutz voranzutreiben. Nach den Vorgaben wird eine Wiedervernässung von 50.000 ha Moor jährlich für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Im Jahr 2020 hat der Landkreis Ammerland bis zu 1 Million Tonnen C02-Äquivalente aus den entwässerten und genutzten Mooren freigesetzt, so Mooratlas 2023. Eine Verwendung von Moorböden für den Bau von Windkraftanlagen verhindert die notwendige Wiedervernässung und Renaturierung, da sie allenfalls für PV-Anlagen geeignet sind. <u>Artenschutz</u> Die Artenschutzprüfung wird auf ein späteres Verfahren verschoben, dass nach den nunmehr geltenden Regelungen nicht mehr durchgeführt werden soll. Im Hinblick auf die Beschleunigungsgesetze ist dann keine weitere Prüfung mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung wohl sehr bedenklich oder besser nicht rechtens.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Die Hinweise zum **Artenschutz** werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin ist in der Abschichtung des Detailierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Avifauna</u> Die Erhebung der Avifauna ist offensichtlich unzureichend, da ausschließlich Rote-Listen-Arten kartiert wurden. Die Greif- und Großvögel sind an lediglich vier Erfassungsdurchgängen während des Sommers erfasst worden. Zudem wurde uns von der Gemeinde in einem Gespräch mitgeteilt, dass man sich nur auf alte (2021) und von Dritten empfohlene Institute (neutral?) verlässt. Es ist übersehen worden, dass alle im dortigen Bereich vorkommenden Vögel streng gemeinschaftsrechtlich zu schützen sind.	Die Hinweise zur **Avifauna** werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Einwendung entsprechen die durchgeführten Kartierungen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. Dort wird in Kapitel 5.1.4 ausgeführt: *„Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3)[8] genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.* *Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.* *Die Übersichtskartierungen der Brutvögel sollten **mindestens vier Bestandserfassungen** auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Hierbei sind insbesondere die **gefährdeten Brutvögel des Offenlandes** zu erfassen.“* Die erhobenen Daten sind mitnichten als „alt“ zu bezeichnen. Gemäß Artenschutzleitfaden dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre alt, im besten Fall nicht älter als fünf Jahre alt sein. Die Daten weisen somit eine hinreichende Aktualität auf.
		Es liegen keine Erkenntnisse zu Gastvögeln vor, was im betroffenen Bereich offensichtlich ein Defizit ist, da die Bereiche eine landesweite Bedeutung für Gastvögel aufweisen, in Teilen sogar eine nationale bzw. internationale Bedeutung.	Es ist unklar, auf welchen Teilbereich die Stellungnahme Bezug nimmt. Aus den bestehenden Daten des NLWKN zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ist keine Überschneidung der Teilbereiche mit Gastvogellebensräumen ersichtlich, welche über den Bewertungsstatus „offen“ hinausgehen. Die entsprechenden wertvollen Bereiche für Gastvögel werden jeweils auch im Umweltbericht aufgelistet. Laut Faunagutachten von 2021 wurden im Gemeindegebiet überwiegend geringe Zahlen kollisionsgefährdeter Rastvogelarten nachgewiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Aper Tief dar. Auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 4 wird im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes verzichtet.
		Die Feststellung, dass eine besondere Habitatqualität nicht ersichtlich ist, ist vollkommen unzutreffend.	

[8] An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Auflistung der gemäß Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestuften Brut- und Rastvögel.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Es gibt keine Bewertung der vorkommenden Arten, da eine Kartierung wohl nicht stattfand. Der vorhandene Weißstorchbrutplatz in Deternerlehe, ein weiterer am Aper Tief und ein belegter Brutplatz in der Beheburgstrasse und in der Westerstrasse, bestärken dies. Mehrere Waldstücke landschaftsprägende Baumreihen und Wallhecken werden einfach überplant,	Die aufgeführten Weißstorch-Brutplätze in Deternlehe und im Aper Tief sind bei den Kartierungen im Jahr 2021 erfasst wurden und werden auch im Umweltbericht aufgegriffen. Die Hinweise auf die weiteren Brutplätze an der Beheburgstraße 11 und der Westerstraße 10 werden zur Kenntnis genommen. Sie liegen alle außerhalb des Nahbereiches und innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Somit ist zunächst davon auszugehen, dass die artenschutzrechtliche Verträglichkeit durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hergestellt werden kann. Zu einer höheren Bewertung der Fläche führen jedoch die Hinweise, dass die Flächen des Teilbereiches 6 von den Weißstorch-Brutpaaren auch als Nahrungsgebiet genutzt werden. Die Gemeinde beabsichtigt die Umsetzung lediglich eines Teilbereiches im Nordwesten des Gemeindegebietes um eine Überfrachtung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Vor dem Hinblick der zahlreichen Hinweise auf die Weißstorch-Brutplätze und die Nutzung als Nahrungsgebiet wird für den Bereich Westermoor das potenziell höhere Konfliktpotenzial in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange gesehen. Daher wird auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 6 verzichtet.
		Der Boden besteht aus Moor, Hochmoor kleinräumig auch Niedermoor. Dies ist nicht erkannt worden, obwohl der Grundwasserstand hoch ansteht.	Die Hinweise auf das Vorhandensein von Moorböden in den Teilbereichen sind bereits Bestandteil des Umweltberichtes.
		Hier findet eine Verschiebung von Abwägungsgesichtspunkten in nachfolgende Verfahren statt, die allerdings dann nicht mehr durchgeführt werden dürfen. (Ist das so gewollt? Wenn, warum?)	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Das Landschaftsschutzgebiet LSG Vreschen-Bokel am Aper Tief und Holtgast, das NSG Holtgast, Vreschen-Bokel und Aper Tief sowie das Natura 2000 Gebiet 217 verlieren Ihren Zweck. Die Avifauna wird erheblich beeinträchtigt, das Landschaftsbild wird zerstört.	Die Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten keine Wirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes selber, jedoch wirken die optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen trotzdem in das Schutzgebiet hinein. Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Das Naturschutzgebiet Holgast dient der Sicherung des gleichnamigen FFH-Gebietes. die Unterschutzstellung erfolgte vorrangig aufgrund des Vorkommens oligo- bis mesotropher stehender Gewässer mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsengesellschaften mit Schwimmendem Froschkraut. Auch im Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Aus den Verordnungstexten ergeben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung. Da von einer Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief abgesehen wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden.
		<u>Schutz der Gebäude und Wohnhäuser</u> Es ist nicht geregelt wie der Schutz von Wohngebäuden durch Rammarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in der Substanz geregelt ist. Wie werden Schäden an den Wohngebäuden verhindert? Wer haftet für die in unmittelbarer und in späterer Zeit auftretende Schäden an den Wohngebäuden?	Die Hinweise zum **Schutz der Wohngebäude** werden zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzonen 220 m berücksichtigt. Damit sind ausreichende Abstände gewahrt. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		<u>Höhe WEA</u> Es wird davon ausgegangen, dass es eine Referenzhöhe für Windenergieanlagen von 220 m gibt. Dabei geht man von einer Durchschnittlichen Gesamthöhe genehmigter WEA in Niedersachsen aus. Moderne Anlagen orientieren sich aber nicht an die Vergangenheit, sondern werden technische Entwicklungen nutzen um produktiver zu werden. Dazu gehört wohl auch eine Anlagenhöhe von 250 m.	Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Wenn eine Anlagenhöhe angegeben ist, muss es einen in der Höhe feststehenden Prototypen geben, der dann auch in dem Flächennutzungsplan festgelegt werden muss. Nach dem Wind-an-Land-Gesetz ist meiner Meinung nach von einer gängigen Windenergieanlagenhöhe auszugehen, diese liegen zurzeit bei 250 m.	
		<u>Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen</u> Ich gehe davon aus, weil nichts anderes begründet ist, dass die Rotorblätter grundsätzlich incl. der Spitze in die ausgewiesene Fläche gehören. Das heißt, dass der Turm mindestens eine Rotorlänge (90 m allgemein verbauter WEA) von der Außengrenze der Tabuzone entfernt ist.	Das im Standortkonzept basiert auf Rotor-out. Daher dürfen die Rotorblätter die Flächengrenzen überschreiten. Die Anlagen können auch am Rand der Flächen errichtet werden.
		<u>Optische Bedrängung</u> Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln des Landes, ist von einem Abstand zur Wohnbebauung und WEA-Flächen von mind. 800 m plus 83 m Rotorfläche auszugehen. (Umweltminister Christian Meyer in der NWZ). Falls das nur für Siedlungen gelten sollte, bitte ich um eine Erklärung, warum Menschen in dünn besiedelten Gebieten belastbarer sein sollen als Menschen in Siedlungen? Ansonsten wäre von einer 3-fachen Anlagenhöhe von 250 m auszugehen, also weiche Tabuzone 750 m.	Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung** einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Gemeinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Dieses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.
		<u>Umzingelungseffekt</u> Für uns Anwohner in der Westerstraße tritt ein Umzingelungseffekt ein, da die Teilflächen der Windparks keinen Abstand von 5 km untereinander einhalten. Eine außergewöhnliche Bedrängung aus mindestens 3 Himmelsrichtungen (270 Grad). Die bedrängende optische Wahrnehmung ist für uns von mindestens 5 geplanten Flächen für Windenergieanlagen zu erwarten.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4 und 6 wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Immissionswerte Schall</u> Für uns ist es absolut unverständlich, dass Bewohner aus Dorf, Misch- und Kerngebieten wesentlich höhere Belastung von Schallimmissionen ausgesetzt werden dürfen als Bewohner von Kleinsiedlungen oder Wohngebieten. Wir haben hier zum Teil Unterschiede von bis zu 10 dB (A). Eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 3 dB (A) bedeutet auf Grund der logarithmischen Einteilung eine Verdoppelung der Schallenergie und somit der schädigenden Wirkung, obwohl erst eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 10 dB (A) als Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird. Also der Bewohner aus dem Dorf, Misch und Kerngebiet darf das Vielfache an schädigender Wirkung bzw. das doppelte an empfundener Schallimmission aushalten? Und dann spielt doch sicherlich noch die Dauer der Einwirkung eine Rolle? Die geplanten Flächen liegen zum größten Teil in westlicher Richtung. Von NNW bis SSW ! Also aus der Richtung, von wo aus der Wind zu 80-90 % Tag und Nacht weht. Auch das ist für uns ein Kriterium was es unbedingt zu beachten gilt. <u>Windpark = 2 WEA (Seite 26 Absatz 1)?</u> In der Flächennutzungsplanung ist von nur 2 Windenergieanlagen pro Windpark die Rede? Wie ist das zu verstehen? In Deutschland gilt eine Ansammlung von mindestens 3 Windenergieanlagen genehmigungsrechtlich als Windpark. Sie bilden technisch oder organisatorisch eine Einheit und dienen der Erzeugung von Strom aus Windkraft. So steht es jedenfalls im UVPG und im Windenergieerlass. Alles andere ist doch eine Verspargelung der Landschaft. Man stelle sich einmal 7 Teilbereiche mit jeweils mindestens 2 WEA in der Gemeinde Apen vor? Man kann doch nicht eine Fläche ausweisen, die nur 2 WEA beherbergen könnte, nur um einen willkürlich vorgegebenen Flächenanteil zu realisieren? Das macht Wiefelstede doch auch nicht!	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten. Im ersten Absatz der Begründung auf Seite 26 ist von <u>mindestens</u> 2 WEA (Windenergieanlagen) pro Windpark die Rede. Die Gemeinde Apen misst dem Aspekt der Konzentrationseignung eine erhebliche Bedeutung zu und strebt an, nur Flächen für die Windenergie zu nutzen, die geeignet sind, einzeln oder in Teilflächen im windparktypischen räumlichen Zusammenhang, einen Windpark zu realisieren, der mindestens 2 WEA der modernen Anlagengeneration umfasst. Flächen, die lediglich Einzelanlagen zulassen und mit anderen Flächen keinen Zusammenhang für einen Windpark bilden, sollen nicht weiterverfolgt werden. Es gibt jedoch auch gesetzlichen Vorgaben, aus welcher Anzahl an WEA ein Windpark bestehen muss. Auch Einzelanlagen werden auf die gesetzlichen Flächenvorgaben des Windenergieerlasses angerechnet. Dem UVPG unterliegen Windfarmen bestehend aus drei oder mehr WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In diesem Fall greift das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Denkmalschutz</u> Wenn Denkmalschutzrecht eine Rolle spielt, wie angegeben, dann ist der Schmuggelpadd zu berücksichtigen. Ansonsten sind die bisherigen Investitionen der Gemeinde wohl nicht Zielführend gewesen. Um sich einen objektiven Eindruck vor Ort zu verschaffen, würden wir uns selbstverständlich über einen Besuch vom Bürgermeister mit seinem Gemeinderat freuen. Es ließe sich sicherlich auch zeitgleich ein Termin mit den unmittelbaren Betroffenen organisieren. 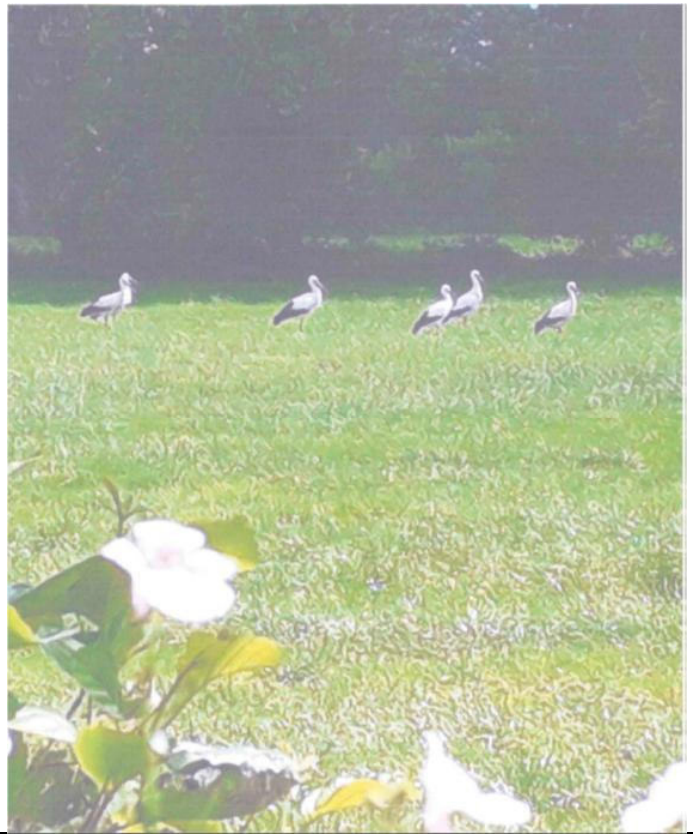	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Einwender 3 14.03.2023	Folgende Einwände zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir Vorbringen.	
		So wie Sie wohnen auch wir in Vreschen-Bokel. Als wir uns Anfang 2017 für den Erwerb unserer Immobilien entschieden, haben wir selbstverständlich auch bei Ihrer Gemeinde nachgefragt, wie es in Zukunft mit dem Errichten von Windkraftanlagen ausschaut. Die Gemeinde versicherte uns, dass es keine Pläne zum Ausbau / Errichtung von Windkraftanlagen gibt. Diese Zusage war der Grund dafür, dass wir uns für den Kauf der Immobilien entschlossen haben. Nach dem Erwerb haben wir die Immobilie aufwändig und sehr umfangreich und somit überaus kostenintensiv saniert und dem neusten Stand der Technik angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein **Wertverlust von Immobilien** ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden
		Nachstehend führen wir unsere Einwände zum oben genannten Flächennutzungsplan auf.	
		• Wir werden umzingelt von den geplanten Windkraftanlagen. In der Anlage habe ich Ihnen einen Ausschnitt der geplanten Standorte und zu den bereits im Umfeld stehenden Anlagen beigefügt. Wie Sie dort erkennen können, gibt es kaum noch einen freien Winkel, der nicht in unmittelbarer Nähe mit einer Windkraftanlage besetzt oder geplant ist.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		• Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung.	Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung** einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Gemeinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Dieses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.
		• Wir können die Bestandsanlagen in Tange gut sehen und auch, wenn der Wind in unserer Richtung steht, hören. Diese Anlagen sind immerhin ca. 3.850 Meter von uns entfernt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• Die neuen Flächen gem. Flächennutzungsplan sind im Abstand von 1.100 - 1.250 - 1.950 Metern zu unserem Wohnraum geplant und das in einem Sektor von ca. 180° um uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Dazu kommen die Bestandsanlage an der A 28 mit einer Entfernung von ca. 4.500 Meter und die geplanten Flächen Apen in ca. 6.000 Metern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• So ergibt sich eine Umzingelung von fast 360°, was aus unserer Sicht nicht mit dem Gesetz vertretbar ist.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.
		• Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800 m plus Rotorlänge (885 m) Abstand vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. Uns ist bewusst, dass der Mindestabstand zu unserer Immobilie eingehalten wird, aber Sie haben nicht das Recht, uns mit den geplanten Windenergieanlagen zu umzingeln.	Siehe oben
		• Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer Windenergieanlagenparks ist derzeit noch nicht fertig und für die weitere Bearbeitung verabschiedet; daher ist die o.g. Planung so unzulässig und aus unserer Sicht nicht mit dem Gesetz im Einklang. Alle Planungen müssen an das neue Landesgesetz und weitere Planungen am neuen Gesetzesentwurf angepasst werden.	Das **neue Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele(31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist. (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Der bisher geltende Windenergieanlagenerlass ist nicht beachtet worden.	Nach dem **Windenergieerlass** 2021[9] muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[10] errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Für die Gemeinde Apen werden im Standortkonzept nach Anpassung der Teilflächen Flächenpotentiale errechnet, die einem Prozentsatz von 0,93 % entsprechen. Daher wird die Gemeinde die Flächenanteile für die Windenergienutzung im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung wie reduzieren.
		• Viele der ausgewiesenen Flächen sind deutlich zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 220 - 250 Meter Höhe zu errichten.	Der Hinweis wird zur **Flächengröße wird** zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren durch entsprechende Abschaltzeiten geregelt. Zudem wird die relativ kleine Fläche am Aper Tief im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht weiterverfolgt. Die relativ kleine Fläche in Westerloy/ Winkel bleibt bestehen, da hier eine Konzentrationswirkung mit dem Windpark auf Westersteder Gebiet erzielt werden kann.
		• Die im Umfeld angesiedelten Reiterhöfe und privaten Pferdehalter würden mit erheblichen Belastungen der Tiere durch Infraschall belastet werden. Diese Einrichtungen und Örtlichkeiten würden dem zur Folge in naher Zukunft nicht mehr Bestandteil unserer Gegend sein.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).

[9] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[10] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Wenn man sich mit der Thematik von Windkraftanlagen in Moorflächen auseinandersetzt, ist es bewiesen, dass eine Windkraftanlage wie ein Föhn agiert und viel C02 freisetzt. Das Moor trocknet dadurch aus.	Windenergieanlagen verursachen mikroklimatische Veränderungen, die sich auf einen relativ engen Bereich um die Anlagen beschränken. Dies ist auf durch die Rotordrehung verursachte Turbulenzen zurückzuführen, welche eine vertikale Durchmischung der Luftschichten hervorruft. Nach derzeitigem wissenschaftlich anerkanntem Kenntnisstand besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen Dürre und der Nutzung von Windkraft.
		• Der historische Schmuggelpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier bereits zu einem Durchfahrtsverbot geführt.	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		• Die Vorstellung, dass für eine Windkraftanlage mit einer Höhe von ca. 220 bis 250 Meter über alles, ein enormes Fundament ins Moor getrieben werden müsste, macht uns persönlich Angst. Das Fundament müsste in die Moorschicht gesetzt werden, was die darunterliegenden Ur- und Lehmschichten verletzen würde. Dies wiederum würden bewirken, dass das Wasser der Moore versickert. Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Leider muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben, beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst, wie zum Beispiel die Weißstörche.	Die Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten keine Wirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes selber, jedoch wirken die optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen trotzdem in das Schutzgebiet hinein. Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Das Naturschutzgebiet Holtgast dient der Sicherung des gleichnamigen FFH-Gebietes. die Unterschutzstellung erfolgte vorrangig aufgrund des Vorkommens oligo- bis mesotropher stehender Gewässer mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsengesellschaften mit Schwimmendem Froschkraut. Auch im Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Aus den Verordnungstexten ergeben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung. Da von einer Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief abgesehen wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden. Die Einwendung kritisiert das faunistische Gutachten. Die Erfassungsintensität und Tiefe orientierte sich dabei an den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dabei zu prüfen, welche wesentlichen Umweltauswirkungen bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind und ob sich insbesondere Realisierungshemmnisse für die Planung erkennen lassen. Der Weißstorch findet dabei mit insgesamt vier Brutplätzen (plus Nahrungsgastvorkommen) Berücksichtigung. Hinsichtlich der Weißstorch-Brutplätze innerhalb des Gemeindegebietes wurde eine ergänzende Anfrage an die Gemeinde gestellt, um vorhandene Horste hinreichend substituiert darlegen zu können.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Anlage zur Darstellung der Bestandsanlagen sowie der geplanten Windenergieanlagen: 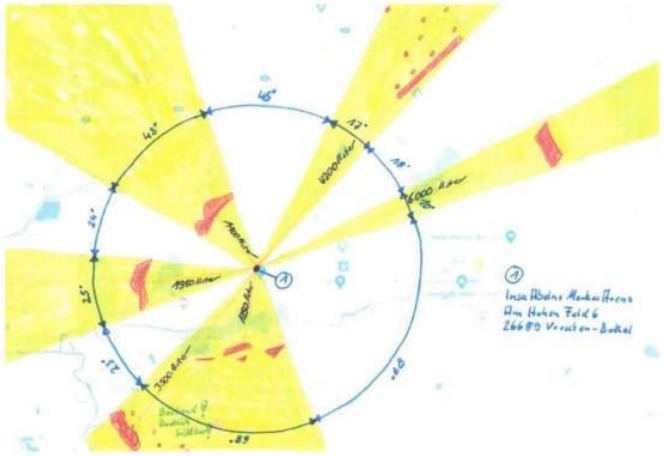	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Wie Sie deutlich erkennen können, ist unser Einwand berechtigt.	
		Daher können wir mit voller Überzeugung davon sprechen, dass wir uns umzingelt von den geplanten Windkraftanlagen fühlen.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.
		Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns das Recht vorbehalten, weitere Schritte wie Widerspruch, Klage und einstweilige Verfügung einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.